

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

17. WP - 22. Sitzung

Finanzausschuss

17. WP - 15. Sitzung

Wirtschaftsausschuss

17. WP - 12. Sitzung

am Mittwoch, dem 12. Mai 2010, 10 Uhr,
im Sitzungszimmer des Landtages

Anwesende Abgeordnete des Innen- und Rechtsausschusses

Thomas Rother (SPD)	Vorsitzender
Dr. Michael von Abercron (CDU)	
Astrid Damerow (CDU)	
Werner Kalinka (CDU)	
Petra Nicolaisen (CDU)	
Johannes Callsen (CDU)	i.V. von Barbara Ostmeier
Dr. Kai Dolgner (SPD)	
Serpil Midyatli (SPD)	
Gerrit Koch (FDP)	
Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Heinz-Werner Jezewski (DIE LINKE)	
Lars Harms (SSW)	i.V. von Silke Hinrichsen

Anwesende Abgeordnete des Finanzausschusses

Peter Sönnichsen (CDU)
Johannes Callsen (CDU)
Astrid Damerow (CDU)
Tobias Koch (CDU)
Hans Hinrich Neve (CDU)
Birgit Herdejürgen (SPD)
Olaf Schulze (SPD)
Oliver Kumbartzky (FDP)
Katharina Loedige (FDP)
Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ulrich Schippels (DIE LINKE)
Lars Harms (SSW)

Anwesende Abgeordnete des Wirtschaftsausschusses

Hans-Jörn Arp (CDU)
Johannes Callsen (CDU)
Hartmut Hamerich (CDU)
Karsten Jasper (CDU)
Jens-Christian Magnussen (CDU)
Regina Poersch (SPD)
Marion Sellier (SPD)
Oliver Kumbartzky (FD)
Christopher Vogt (FDP)
Dr. Andreas Tietze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Björn Thoroë (DIE LINKE)
Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Markus Matthießen (CDU)
Ursula Sassen (CDU)
Mark-Oliver Potzahr (CDU)
Jens-Christian Magnussen (CDU)
Andreas Beran (SPD)

Fehlende Abgeordnete

Bernd Schröder (SPD)
Jürgen Weber (SPD)
Ingrid Brand-Hückstädt (FDP)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Seite

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes

5

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP
Drucksache 17/250

(überwiesen am 25. Februar 2010 an den **Innen- und Rechtsausschuss**, an den
Finanzausschuss und an den Wirtschaftsausschuss)

Der Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses, Abg. Rother, eröffnet um 10:05 Uhr die gemeinsame Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, des Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses. Die Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung der Ausschüsse wird gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

**Anhörung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP
Drucksache 17/250

(überwiesen am 25. Februar 2010 an den **Innen- und Rechtsausschuss**, den Finanzausschuss und den Wirtschaftsausschuss)

hierzu: Umdrucke [17/473](#), [17/476](#), [17/511](#), [17/514](#), [17/539](#), [17/550](#), [17/574](#),
[17/647](#), [17/652](#), [17/662](#), [17/674](#), [17/675](#), [17/677](#), [17/684](#),
[17/689](#), [17/692](#), [17/693](#), [17/696](#), [17/698](#), [17/701](#), [17/702](#),
[17/703](#), [17/704](#), [17/705](#), [17/710](#), [17/731](#), [17/733](#), [17/749](#),
[17/760](#), [17/766](#), [17/775](#), [17/804](#), [17/823](#), [17/833](#), [17/835](#),
[17/846](#)

Abg. Heinold bemerkt einleitend, ihr sei davon berichtet worden, dass es gegebenenfalls Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf gebe, die von denen bezahlt worden seien, die von der Änderung des Sparkassengesetzes profitieren könnten. Deshalb bitte sie darum, dass sich die Anzuhörenden insoweit erklären, um diesbezüglich Transparenz herzustellen.

Herr Dr. Becker, Professor am Lehrstuhl für öffentliches Recht an der CAU, erklärt dazu, er sei mit der Angelegenheit erstmals im Zusammenhang mit der Bitte um eine schriftliche Stellungnahme für diese Anhörung befasst worden. Im Nachhinein sei aber vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband noch die Bitte an ihn herangetragen worden, sich gutachtlich mit der Frage der Gesetzgebungskompetenz des Landes, die in seiner vorliegenden Stellungnahme, Umdruck 17/731, nicht enthalten sei, auseinanderzusetzen. Seine schriftliche Stellungnahme, die hier auch heute Gegenstand sei, sei jedoch anlässlich der von den Ausschüssen an ihn ergangenen Einladung zur Teilnahme an dieser Anhörung erstellt worden.

Herr Dr. Becker betont sodann, in dieser Anhörung diskutiere man über die Differenzierung zwischen öffentlich-rechtlicher Strenge und gesellschaftsrechtlicher Beliebigkeit, zwischen Aufgabenorientierung der öffentlichen Verwaltung, zu der die Sparkassen gehörten, auf der

einen Seite und gesellschaftsrechtlicher Verkäuflichkeit von öffentlicher Verwaltung. Dies sei eine Frage des deutschen Verfassungsrechts, auf die er hier aber nicht im Einzelnen eingehen wolle - so betont Herr Dr. Becker -, weil er dies auch in seiner schriftlichen Stellungnahme nicht getan habe. Er habe aber seit Langem seine ernsthaften Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz des Landes, eine solche Figur wie die aufgabenfremden übertragbaren Stammkapitalanteile einzurichten. Dies sei aber - wie gesagt - eine deutsche verfassungsrechtliche Frage. Heute werde man sich voraussichtlich weitestgehend über europarechtliche Fragen unterhalten. Deshalb wolle er sich auch auf diese konzentrieren.

Es sei wohl unstrittig, dass die Anwendung der Kapitalverkehrsfreiheit dazu führen würde, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene höhenmäßige Begrenzung der Übertragbarkeit auf 25,1 % und die Begrenzung der möglichen Übernehmer gefährdet wären. Beide Aspekte würden bei voller Anwendung der Kapitalverkehrsfreiheit auf jeden Fall unter den unionsrechtlichen Rechtfertigungszwang gestellt werden. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs im Zusammenhang mit den „Goldenen Aktien“ zeige, dass es den Mitgliedstaaten bei Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit in diesem Zusammenhang ausgesprochen schwerfalle, hier verhältnismäßige Beschränkungen herbeizuführen. Beide Begrenzungen unterstützten also einem erheblichen Zweifel. Somit sei die zentrale Frage, ob der Art. 345 AEUV den Gesetzentwurf gegen die Anwendung der Kapitalverkehrsfreiheit immunisiere. Art. 345 erlaube den Mitgliedstaaten, grundsätzlich über Verstaatlichung oder Privatisierung zu entscheiden. Kernproblematik sei nun, ob hier eine teilweise Privatisierung oder die Möglichkeit zu einer teilweisen Privatisierung vorliege. Das wiederum führe zu der Frage, ob die im Gesetzentwurf benannten „Sonstigen“ dem öffentlichen beziehungsweise dem staatlichen oder dem privaten Bereich zuzurechnen seien.

Aus deutscher Sicht - so fährt Herr Dr. Becker fort - sei die freie gemeinnützige Wirtschaft dem privaten Bereich zuzuordnen. Hier gebe es überhaupt keine Zweifel; dazu gebe es auch bundesgerichtliche Rechtsprechung. - Auch aus europarechtlicher Sicht sei er der Ansicht, dass die freien gemeinnützigen Sparkassen dem privaten Bereich zuzuordnen seien, weil maßgeblich nicht die gemeinnützige Ausrichtung, sondern das Vorhandensein eines entsprechenden eigentümerähnlichen Einflusses auf diese Institute sei; die sei schlicht und ergreifend, nehme man das Beispiel Hamburg, in Hamburg nicht gegeben. Eine freiwillige Unterwerfung unter die Staatsaufsicht, die ja nur ex post Eingriffe erlaube, reiche hier prinzipiell nicht aus, zumal es auch keine gesetzliche Determinierung von Sparkassenaufgaben in diesem Bereich gebe.

Zusammengefasst bedeute dies, dass die „anderen Träger“, die nicht kommunalen Träger, in diesem Gesetzentwurf eindeutig dem privaten Bereich zuzuordnen seien, und zwar aus deut-

scher Sicht allemal und aus europarechtlicher Sicht ebenfalls. Das führe zu einer Nichtanwendung der Immunitätsklausel von Art. 345 AEUV, also zu einer vollen Anwendung der Kapitalverkehrsfreiheit, und dementsprechend zu erheblichen Schwierigkeiten, die Übertragbarkeit so zu begrenzen, wie der Gesetzgeber das vorsehe. Ob die Europäische Kommission anderer Meinung sei, was ohnehin offen sei, sei nur begrenzt interessant, denn die Kapitalverkehrsfreiheit werde von allen Gerichten, inklusive dem EuGH, unmittelbar angewandt; das heiße, eine Stellungnahme der Kommission könne bestenfalls für ein Vertragsverletzungsverfahren von Interesse sein. Deutsche Gerichte könnten die Kapitalverkehrsfreiheit ebenfalls anwenden und gegebenenfalls dem EuGH die Frage vorlegen. Der Rechtsstreit könne also entstehen und auch entschieden werden, ohne dass die Europäische Kommission überhaupt damit zu tun habe, und an politische Aussagen sei sie ja allemal nicht gebunden.

Herr Dr. Vogel, Beiten Burghardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, teilt zunächst mit, es bestünden keine Auftrags- oder Mandatsverhältnisse zu einem der unmittelbar vom Gesetzentwurf Betroffenen. Er habe sich mit der Frage, um die es hier gehe, erstmals wieder befasst, als die Bitte der Ausschüsse zur Teilnahme an dieser Anhörung geäußert worden sei. Allerdings sei er vor etwa einem Jahr in anderem Zusammenhang einmal mit Vorüberlegungen befasst gewesen, was man in einzelnen Bundesländern im Sparkassenrecht machen könne; das allerdings auch ohne konkretes Auftrags- oder Mandatsverhältnis.

Herr Dr. Vogel trägt die Stellungnahme auf der Grundlage seiner mit Umdruck 17/674 vorliegenden Ausarbeitung vor. Nach seinem Verständnis sei Kernelement und Hauptanliegen des Gesetzentwurfs die Schaffung einer Option zur Bildung von Stammkapital bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen, und das als Grundlage für eine kapitalmäßige Beteiligung auch landesfremder öffentlich-rechtlicher Sparkassen, deren Träger, und der Träger von freien Sparkassen. Letztes sei das Novum. Ziel sei eine verbesserte Eigenkapitalausstattung der Sparkassen. Der Effekt sei vielleicht eine Flexibilisierung bestehender Strukturen oder, wenn man es negativ ausdrücken wolle, eine Aufweichung traditioneller Sparkassen-Strukturprinzipien. Die Prämisse für ihn sei gewesen, dass eine Privatisierung vermieden werden solle, dass eine vollständige Privatisierung nicht sinnvoll sei, Privatisierungszwang, und demgemäß nicht gewollt sei.

Zur Situation in anderen Bundesländern geht Herr Dr. Vogel beispielhaft auf Rheinland-Pfalz ein. Dort gebe es seit Ende der 90er-Jahre die Möglichkeit, übertragbares Stammkapital bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen zu schaffen. Es bestehe des Weiteren die Möglichkeit, dieses Stammkapital zu übertragen, aber eben nur innerhalb des öffentlich-rechtlichen Lagers, nämlich an andere Sparkassenerrichtungsträger, und dann nur in Rheinland-Pfalz. In Nordrhein-Westfalen bestehe etwas Ähnliches, allerdings in weitaus geringerem Umfang. Dort

gebe es seit einigen Jahren Trägerkapital, das allerdings nicht übertragbar sei. In Hessen sei ebenfalls Trägerkapital eingeführt worden, das aber nur anlassbezogen gebildet werden könne, ganz konkret zur ganzen oder teilweisen Übertragung auf Stiftungen, Sparkassen mit Sitz in Hessen, deren Träger, oder auch die Landesbank oder eine Sparkassen-Holding, und zwar ohne prozentuale Begrenzung. Wesentlich weiter gehe Bremen. Dort bestehe eine Option zur Umwandlung der einzigen öffentlich-rechtlichen Sparkasse in eine Aktiengesellschaft, und zwar unter Beteiligung eines begrenzten Kreises von Privaten. Insofern sei dort die Situation ein wenig mit dem vergleichbar, was mit dem hier vorliegenden Entwurf geregelt werden solle, und zwar bis zur Höhe von 49,9 % am Grundkapital dieser künftig möglichen Sparkassen-Aktiengesellschaften. Die Übertragung sei dann auf bestimmte Private begrenzt, auf Kunden der Sparkasse, auf Bürger des Geschäftsgebiets. Somit stelle sich zumindest abstrakt in Bremen die gleiche Frage wie hier, nämlich die einer Teilprivatisierung unter Begrenzung des Investorenkreises auf bestimmte Private. Von dieser Option sei bisher in Bremen jedoch noch kein Gebrauch gemacht worden. Es gehe dort wohl um die Sparkassenbezeichnung.

Übertragbares Stammkapital - so resümiert Herr Dr. Vogel an dieser Stelle - sei also erst einmal kein Novum. Auch die Beteiligung Privater, zumindest in Form stiller Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Sparkassen, sei kein Novum. Hier sei der vorliegende Gesetzentwurf sogar etwas zurückhaltender zu Werke gegangen, als dies in anderen Bundesländern geschehen sei, zumindest was die prozentuale Höhe der Beteiligung betreffe. Hier seien es 25,1 %, in anderen Bundesländern „gehe mehr“.

Allerdings weise der Entwurf zwei Besonderheiten auf, mit denen sparkassenrechtlich Neuland betreten werde. Daraus resultierten naturgemäß Unsicherheiten. Dies sei einmal die Zulassung landesfremder Minderheitsbeteiligter, und das sei zum anderen die Öffnung des Stammkapitals für die Träger freier Sparkassen, worin möglicherweise eine Teilprivatisierung liege, was dann möglicherweise eine gemeinschaftsrechtliche Dimension aufweisen könne. Da wäre man dann bei der Frage, um die es wohl vorwiegend gehen werde: Würde die HASPA-Finanzholding zugelassen, private Investoren, private Banken dagegen nicht, könnte das gegen Art. 63 AEUV als diskriminierende Regelung verstoßen. Folge wäre möglicherweise der Zwang zur Öffnung für Privatinvestoren, für Finanzinvestoren. Das wäre der Worst Case eines Privatisierungszwangs. Dieses Risiko bestehe aber nur, wenn tatsächlich eine Teilprivatisierung stattgefunden habe oder stattfinden werde. Dann würden einzelne Privatinvestoren benachteiligt, diskriminiert beziehungsweise andere bevorzugt.

Dieses Thema stelle sich allerdings nicht, wenn der Erwerberkreis auf öffentliche Investoren beschränkt bliebe, denn dann würde die Bestimmung des Art. 345 EUV greifen, nämlich das Neutralitätsgebot, und es bestünde nicht die Gefahr eines Privatisierungszwangs. Insofern

komme es in der Tat entscheidend darauf an, ob die Sparkassen, ob freie Sparkassen und ihre Träger, die HASPA-Finanzholding, um die es konkret gehe, private oder öffentliche Investoren seien. Aber dazu fehle es an einer klaren Aussage der Europäischen Kommission. In anderen Zusammenhängen habe die Kommission eher dazu geneigt, freie Sparkassen als private Rechtssubjekte anzusehen.

Es gebe allerdings, wie er, Dr. Vogel, meine, auch Gegenargumente: Freie Sparkassen seien besondere Institute, die historisch bedingt eine Sonderstellung einnehmen, formal befänden sie sich in privater Rechtsform. Sie unterlägen allerdings öffentlich-rechtlichen Strukturprinzipien und öffentlich-rechtlichen Bindungen, zumindest Bindungen, die diesen vergleichbar seien. Sie seien gesetzlich vielfach den öffentlich-rechtlichen Sparkassen gleichgestellt. Im Kreditwesengesetz, aber auch im Sparkassengesetz Schleswig-Holstein würden sie als „öffentliche Sparkassen“ bezeichnet. Was die HASPA-Finanzholding im Konkreten anbetreffe, unterliege diese einer staatlichen Aufsicht, Satzungsänderungen bedürften staatlicher Genehmigung, zumindest in einem gewissen Umfang; sie schütze keinen Gewinn an private Anteilseigner aus, weil es solche nicht gebe, sondern Gewinne würden für öffentliche Zwecke verwendet. Des Weiteren erfülle sie den sparkassentypischen öffentlichen Auftrag. Allerdings gebe es in Hamburg kein Sparkassengesetz, und insofern sei diese Unterwerfung bis zu einem gewissen Grade vielleicht eine freiwillige, und die HASPA-Finanzholding werde nicht beherrscht von staatlichen Institutionen, sondern vielleicht beherrscht von den Bürgern der Hansestadt Hamburg, die in ihren Gremien unmittelbar vertreten seien und die Geschicke der HASPA-Finanzholding lenkten. Dies sei also, wenn man so wolle, eine basisdemokratische Komponente.

Ob sich jetzt diese Rechtsposition gegenüber der Europäischen Kommission durchsetzen lassen werde, sei keineswegs sicher. Die Stellungnahme zum SpkG-E vom 16. April sei ja gewohnt kryptisch.

Herr Dr. Vogel befasst sich sodann mit der Antwort auf die Frage, was passieren könne, wenn das Gesetz so erlassen werde, wie es vorliegend formuliert sei. - Zunächst würde wahrscheinlich gar nichts passieren, weil die öffentlich-rechtlichen Sparkassen zunächst nur eine Option erhielten, Stammkapital zu bilden und zu übertragen. Es bestehe kein Zwang, Stammkapital zu bilden, sie müssten keine Anteile übertragen. Werde dann aber tatsächlich Stammkapital gebildet und ein Stammkapitalanteil auf die HASPA-Finanzholding übertragen, könnte ein privater Interessent bei der Europäischen Kommission eine Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit rügen, weil er nicht zum Zuge komme, weil das Gesetz das eben ausschließe. Dann würde schlimmstenfalls die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren eröffnen und Deutschland am Ende dieses Verfahrens verpflichten, dafür Sorge zu tragen, dass

eine Übertragung diskriminierungsfrei ermöglicht werde. Dann bestünden wiederum drei Möglichkeiten: 1. Es erfolge tatsächlich eine Öffnung für private Investoren, etwa durch Anpassung des Gesetzes. 2. Das Gesetz werde in anderer Form angepasst, vielleicht werde das, was geschehen sei, rückgängig gemacht. Dazu sehe der Gesetzentwurf in der Tat auch einen Ansatz vor; dies sei die Regelung in § 4 Abs. 5. Dort sei der Fall geregelt, was passieren würde, wenn die Befähigung eines Minderheitsbeteiligten nach dem Gesetz entfiere und das Ganze rückabgewickelt werden müsste. Er, Dr. Vogel, meine, dass an dieser Vorschrift, die unpräzise sei, ein Stück weit präzisiert, nachgebessert werden müsste. Hier könnte man Vorsorge tragen. 3. Es erfolge eine gerichtliche Klärung.

Herr Dr. Vogel fasst seine Ausführungen zusammen und erklärt, es bestünden gute Argumente dafür, dass vorliegend die Kapitalverkehrsfreiheit gar nicht berührt sei. Aber das sei nicht gesichert. Die Europäische Kommission, die in der Vergangenheit tendenziell der deutschen Sparkassenorganisation auch nicht immer nur gewogen gewesen sei, könnte das anders sehen. Das lasse sich nicht wegdiskutieren. Nach seiner Einschätzung heiße das aber nicht zwingend, dass die Folge ein Privatisierungszwang wäre. Hierfür könnte Vorsorge getroffen werden.

Herr Dr. Wolfers, Freshfields Bruckhaus Deringer, bemerkt einleitend, dass seine Kanzlei seit 2009 die schleswig-holsteinische Landesregierung im Hinblick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Novellierung des Sparkasengesetzes beraten habe. Die von ihm vorgelegte Stellungnahme sei ausschließlich aufgrund der Einladung zu dieser Anhörung erfolgt und sei nicht von der Landesregierung bezahlt worden. Inhaltlich habe man aber natürlich auf diese Vorarbeiten zurückgreifen können. - Auf eine Nachfrage von Abg. Heinold erklärt Herr Dr. Wolfers weiter, dass auch die eventuell begünstigte HASPA diese Stellungnahme nicht bezahlt habe.

Herr Dr. Wolfers fasst sodann die Kernergebnisse seiner Expertise zusammen:

Erstens. Der Gesetzentwurf stehe im Einklang mit EU-Recht, aber er empfehle, zur Erhöhung der Rechtssicherheit noch eine stärkere Einschränkung des Kreises der Beteiligten vorzunehmen.

Zweitens. Einmal unterstellt, der Europäische Gerichtshof käme zu der Auffassung, das Gesetz sei EU-rechtswidrig, meine man nicht, dass es einen rechtlichen Automatismus gebe, um dann das Gesetz gegenüber allen Privaten zu öffnen. Insoweit stimme er, Dr. Wolfers, mit dem überein, was Herr Dr. Vogel gesagt habe.

Drittens. Aus verfassungsrechtlicher Sicht meine er auch, dass der Gesetzentwurf verfassungsgemäß sei. Aber auch hier gebe es Nachbesserungsmöglichkeiten, die zwar nicht zwingend seien, die aber zur Erhöhung der Rechtssicherheit beitragen könnten, insbesondere was die Frage der Gestaltung des Verwaltungsrats angehe.

Jetzt wolle er, Dr. Wolfers, Näheres zu der Aussage beitragen, dass der Gesetzentwurf in Einklang mit EU-Recht stehe. Der Gesetzentwurf beschränke die Möglichkeit, Stammkapital zu bilden, auf drei Gruppen: auf die öffentlich-rechtlichen Sparkassen, auf deren kommunale Träger und auf die sogenannten vergleichbaren Träger. Das Eingehen von Stammkapital sei Kapitalverkehr im Sinne des EU-Rechts, und der müsse grundsätzlich frei sein. Davon gebe es jedoch eine wichtige Ausnahme, nämlich in Art. 345 AEUV, der besage, dass die Verträge die Eigentumsordnung der Mitgliedstaaten unberührt ließen. Das heiße, wenn ein Mitgliedstaat innerhalb des „öffentlichen Hauses“ die Rechtsbeziehungen ordne, dann könne er dies tun, so wie er das wolle. Sobald aber außerhalb des „öffentlichen Hauses“ jemand einbezogen werde, also aus der „privaten Welt“, dann könne er nicht irgendeinen Privaten herausgreifen, sondern müsse das vollständig machen. Die zentrale Frage, die hier auch schon erwähnt worden sei, sei also, was eigentlich die Kriterien dafür seien, dass man sich im „öffentlichen Haus“ oder im öffentlichen Sektor befinde.

Es sei wichtig, diese Frage am Anfang zu stellen, denn nur dann, wenn man diese Kriterien herausgefunden und analysiert habe, könne man beurteilen, ob der Gesetzentwurf den Kriterien entspreche.

Wenn man sich dann anschau, was die Europäische Kommission zum Beispiel im Sparkassenstreit Berlin, aber auch in anderen Fällen zu dem Begriff des „öffentlichen Hauses“, des öffentlichen Sektors, gesagt habe - dies gelte auch für den EuGH -, dann stelle sich heraus, dass es drei Kernmerkmale gebe, die dafür entscheidend seien, dass man Teil des öffentlichen Sektors sei:

Das Erste sei die Verpflichtung auf die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, in diesem Fall einer sparkassentypischen Aufgabe, wie sie im Sparkassengesetz formuliert sei.

Das Zweite sei die Gemeinnützigkeit. Dies sei ein enorm wichtiges Kriterium, das wiederum zwei Unter Aspekte habe. „Gemeinnützigkeit“ heiße hier zum einen, es fehle jemand, der eine private Rendite fordere. Es gebe also keinen privaten Eigentümer. Immer dann, wenn man einen privaten Eigentümer hätte, ein Mitglied oder einen sonstigen Berechtigten, würde man nie von Gemeinnützigkeit ausgehen, weil der naturgemäß eine Rendite forderte. Das sei sozusagen die negative Seite der Gemeinnützigkeit. Die positive Seite der Gemeinnützigkeit sei

die Verpflichtung, Liquidationserlöse und Ausschüttungen gemeinnützigen und öffentlichen, dem Gemeinnutzen dienenden Zwecken zuzuführen.

Der dritte Punkt sei, man befinde sich nur dann im „öffentlichen Haus“, wenn es eine spezifische staatliche Aufsicht gebe. Das heiße, der Staat müsse auch dabei sein, dem es wichtig sei, dass diese Aufgabe erfüllt werde. Dies müsse auch mehr sein als nur eine allgemeine Wirtschafts- oder Stiftungsaufsicht. Dies müsse eine Aufsicht sein, der es genau darum gehe, diese sparkassentypischen Aufgaben erfüllt zu sehen.

Seines Erachtens gehöre die Rechtsform nicht zu dem Kriterium des „öffentlichen Hauses“. Die Rechtsform sei ein formales Kriterium, öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich, die es im Übrigen in anderen Mitgliedsstaaten so gar nicht in dieser Unterscheidung gebe. Entscheidend für das „öffentliche Haus“ sei der Inhalt, seien die materiellen Kriterien, aber nicht die formalen Kriterien. Man habe dies bei den Verfahren der WestLB AG oder der Landesbank Berlin AG gesehen. Beides seien Aktiengesellschaften, die aber unzweifelhaft auch zum öffentlichen Sektor gehörten. Die Rechtsform sei also nicht maßgeblich für die Frage, ob ich im „öffentlichen Haus“ oder außerhalb bin.

Wenn das mit diesen drei Kriterien stimme - so Herr Dr. Wolfers -, müsse man sich fragen, ob der hier vorliegende Gesetzentwurf diese Kriterien beachte. Dabei komme es im Übrigen gar nicht darauf an, wie die HASPA oder die HASPA-Finanzholding einzuordnen seien, die ja gar nicht im Gesetzentwurf stünden, sondern im Gesetz stünden Kriterien für den sogenannten vergleichbaren Träger, nämlich in § 4 Abs. 5 Satz 2. Diese Kriterien erfüllten wiederum die Eigenschaften, die für die Maßgeblichkeit des öffentlichen Sektors Geltung hätten. Es werde im Gesetzentwurf gesagt, dass ein vergleichbarer Träger eine juristische Person ohne private Eigentümer sei, es werde gesagt, dass sie unter staatlicher Aufsicht auf die Wahrung sparkassentypischer Aufgaben und darauf verpflichtet sei, Ausschüttungen und Liquidationserlöse gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zuzuführen, und es werde noch das Kriterium benannt, dass dieser Träger schon an einer Sparkasse beteiligt sein müsse. Insoweit rücke das Gesetz noch einmal ein bisschen näher in die Sparkassenfamilie.

Er, Dr. Wolfers, glaube deshalb, dass der Entwurf in diesem Punkt die Kriterien für den öffentlichen Sektor erfülle. Allerdings - dies habe er schon in seiner Eingangsbemerkung gesagt - halte er es für vorteilhaft, wenn dieser Kreis noch einmal fester und enger gefasst würde. Denn das, was Schleswig-Holstein hier als erstes Bundesland neu mache, sei, dass man hier nicht die Beschränkung auf das Bundesland gewählt habe, sondern es auf das gesamte Bundesgebiet ausdehne. Schleswig-Holstein habe also nicht, wie andere Bundesländer, diese Begrenzung auf das Bundesland. Potenziell könne sich also auch ein Träger aus Bayern oder aus

Baden-Württemberg beteiligen. Vor allen Dingen wisse man nicht so ganz genau, welche Träger es in welchem Bundesland gebe, die vielleicht die Kriterien des Gesetzes erfüllten und bei denen man gar nicht so genau wisse, ob das EU-rechtlich passe oder nicht. Ihn, Dr. Wolfers, erfülle diese Ausdehnung mit Sorge. Insofern könne er auch keine endgültige Aussage dazu treffen, ob unter die Gesetzesformulierung Fälle fielen, die EU-rechtlich wirklich sicher seien. Um dort etwas mehr Sicherheit zu schaffen, würde sich die Beschränkung auf die Bundesländer Schleswig-Holstein und Hamburg anbieten, um die es hier wohl in erster Linie gehe.

Richtigerweise werde im Gesetzentwurf gesagt, dass ein vergleichbarer Träger dann nicht mehr berechtigt sein dürfe, wenn er die Voraussetzungen nicht mehr erfülle. Hier würde er, Dr. Wolfers, auch einführen, dass er nur dann vergleichbarer Träger sei, wenn er bei Inkrafttreten des Gesetzes die Voraussetzungen erfülle. So könne man diesen Punkt nach vorn und nach hinten absichern.

Letzter Punkt seiner Stellungnahme solle die Empfehlung sein, dass der vergleichbare Träger auch Mitglied eines regionalen Sparkassen- und Giroverbandes sein müsse.

Herr Dr. Arndt, RAe Weißleder & Ewer, macht einleitend klar, dass seine Kanzlei im Vorfeld der Abgabe dieser Stellungnahme von der HASPA beauftragt gewesen sei, ein Gutachten zu der Frage zu erstellen, ob die HASPA dem öffentlichen Sektor oder dem privaten Sektor zuzurechnen sei. Dies habe er auch in seinem Übersendungsschreiben bereits offengelegt. Er fühle sich an das, was in dem Gutachten stehe, auch gebunden, weil das, was in dem Gutachten stehe, Ausfluss seiner Rechtsüberzeugung sei.

Bei dem vorliegenden Sparkassengesetz-Entwurf drehe es sich um die Kernfrage - so leitet Herr Dr. Arndt seine Ausführungen ein -, ob man damit einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit aus Art. 63 Abs. 1 AEUV riskiere. Dreh- und Angelpunkt sei wohl die Frage, ob man die HASPA - dies hier als naheliegendes Beispiel gewählt - dem öffentlichen Sektor oder dem privaten Sektor zuzurechnen habe. Diese Frage wolle er jetzt noch ein wenig vertiefen.

Was vor dem Hintergrund von Art. 63 und Art. 345 AEUV öffentlicher Sektor und privater Sektor sei, könne man bislang leider nicht in Bezug auf Rechtssprechung des EuGH oder verbindlicher Stellungnahmen der Europäischen Kommission sagen. Man sei darauf angewiesen, im Wege der Auslegung und der Heranziehung von Quellen, die es dazu teilweise schon gebe, Schlüsse zu ziehen. Nach seiner Überzeugung komme es für die Frage der Zurechnung zum öffentlichen Sektor oder zum privaten Sektor nicht darauf an, ob man es mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu tun habe - das sei wohl unstrittig -, es komme wohl auch

nicht darauf an, ob ein Unternehmen in Gestalt einer juristischen Person des Privatrechts durch den Staat beherrscht werde. Diese Überlegung, dass die Frage doch maßgeblich sei, ob das Unternehmen beherrscht werde, liege deshalb nicht ganz fern, weil man im europäischen Beihilferecht und im Kartellrecht Beispiele dafür habe, dass in der Tat der EuGH in seiner Rechtsprechung auf die Frage der Beherrschung abgestellt habe. Man müsse wohl aber sehen, dass das Beihilferecht und das Kartellrecht andere Bereiche seien. Im Beihilferecht gehe es um die Frage, ob eine Beihilfe dem Staat zugerechnet werden könne; die Gewährung der Begünstigung müsse sich letztlich als Handlung des Staates darstellen. Dies könne er, Dr. Arndt, nur dann vorstellen, wenn das Unternehmen auch vom Staat mehrheitlich beherrscht werde.

Hier befinde man sich allerdings in einem ganz anderen Bereich, hier befinde man sich im Bereich der Kapitalverkehrsfreiheit und im Bereich der Frage, inwieweit die von Herrn Dr. Becker bereits angesprochene Ausnahmeregelung in Art. 345 AEUV hier greife. Da könne es nach seiner Überzeugung nicht auf das Kriterium ankommen, ob ein Unternehmen beherrscht werde oder nicht, wenn es um die Frage gehe, ob es dem öffentlichen Sektor oder dem privaten Sektor zuzurechnen sei. Hier komme es darauf an, ob das Unternehmen letztlich der Gemeinwirtschaft diene, ob das Unternehmen unter einer hinreichend qualifizierten Kontrolle des Staates im Sinne einer Aufsicht stehe und ob das Unternehmen nicht private Interessen in der Weise verfolge, dass dort ein privater beteiligter Eigentümer nach Gewinn strebe, und schließlich, ob das Unternehmen Aufgaben wahrnehme, die im öffentlichen Interesse stünden.

Zunächst müsse man akzeptieren, so fährt Herr Dr. Arndt fort, dass das, was man dem öffentlichen Sektor und dem privaten Sektor zurechne, keineswegs in unterschiedlichen Bereichen gleichbehandelt oder gleich gesehen werden müsse. Es gebe keine Erkenntnis dahingehend, dass das, was im Kartellrecht und im Beihilferecht gelte, die Abgrenzung zwischen privat und öffentlich, hier im Bereich der Kapitalverkehrsfreiheit genauso gelte. Es gebe auch Entscheidungen des EuGH zu anderen Bereichen, in denen Formeln für die Abgrenzung öffentlich und privat verwendet würden, die deutlich machten, dass diese Formeln je nach Bereich ganz unterschiedlich ausfallen könnten. Hierzu habe er in seiner schriftlichen Stellungnahme nähere Ausführungen gemacht. Maßgeblich für die Auslegung sei, ob eine öffentliche Aufgabe wahrgenommen werde, ob es eine staatliche Aufsicht gebe, ob ein Unternehmen der Gemeinwirtschaft diene.

Die genannten Voraussetzungen würden von der HASPA erfüllt. Wenn man sich die Entstehungsgeschichte der HASPA angucke, dann stelle man fest, dass die HASPA 1827 gegründet worden sei, und zwar von einem Armenkollegium. Das Armenkollegium sei zwar nicht der Staat selbst gewesen, aber es sei so etwas wie eine halböffentliche Einrichtung gewesen, die

damals Vorläufer der HASPA gewesen sei. Der Zweck der Errichtung habe darin bestanden, für die minderbemittelte Schicht ein Bankwesen bereitzustellen. Daran sehe man, dass die Aufgabe von Anfang an öffentlichen Bezug gehabt habe. Wenn man sich dann die Satzung der HASPA ansehe, die auch der Europäischen Kommission bislang nicht vorliege, dann erkenne man, dass diese Aufgaben in der Satzung festgeschrieben seien. Weiter sehe sie auch eine Aufsicht des Staates vor. Letztlich erfülle die HASPA also sämtliche der zuvor genannten Kriterien, wenn man diese so definiere, wie er, Dr. Arndt, es eben getan habe.

Unabhängig davon, was nun bei der Frage der Abgrenzung öffentlich oder privat richtig oder falsch sei, wolle er, Dr. Arndt, noch einmal das vertiefen, was Herr Dr. Vogel bereits ausgeführt habe. Dabei stelle sich die Frage, welche Szenarien es eigentlich gebe. Einmal angenommen, er, Dr. Arndt, hätte unrecht, die HASPA wäre dem privaten Sektor zuzurechnen, und es würde am Ende darauf hinauslaufen, dass man wegen dieses Umstandes befürchten müsse, dass der Gesetzentwurf gegen Art. 63 AEUV verstoße, also gegen die Kapitalverkehrsfreiheit. - Nicht passieren könne, dass eine private Bank komme und sich in irgendeine schleswig-holsteinische Sparkasse hineinklage. Prozessual könne Folgendes passieren: Es könne passieren, dass die Europäische Kommission, aus eigenem Antrieb oder auf fremden Hinweis, die Regelung in Schleswig-Holstein beanstande, dem Mitgliedstaat Gelegenheit zur Änderung gebe, und wenn der Mitgliedstaat dies nicht mache, dann Klage vor dem EuGH erhebe. Dies sei das sogenannte Vertragsverletzungsverfahren. Der EuGH stelle dann fest - unterstellt, er, Dr. Arndt, würde sich irren -, das, was in dem Gesetz geregelt sei, verstoße gegen Gemeinschaftsrecht. Wenn das der Fall wäre, dann wäre eben nicht das Ergebnis, dass man jetzt plötzlich bei den schleswig-holsteinischen Sparkassen Privatbanken hätte, sondern dann wäre der Gesetzgeber gefordert, gemeinschaftsrechtskonforme Zustände zu schaffen.

Was nicht passieren könne, sei, dass eine private Bank unmittelbar beim EuGH Klage erhebe. Passieren könne aber theoretisch, dass eine private Bank irgendwie Ansprüche geltend mache, die sie daraus ableite, dass es ein Sparkassengesetz gebe, das gemeinschaftsrechtskonform auszulegen sei, und geltend mache, auch sie habe quasi einen Anspruch auf Beteiligung. Hier könne es folgende Fälle geben: Die inländische Privatbank wäre ein Fall, der keine Sorgen bereiten müsse, weil sich die inländische Privatbank wegen des Grundsatzes der Zulässigkeit der Inländerdiskriminierung nicht auf irgendeine Schlechterstellung berufen könne; die Privatbank aus den USA, aus Russland oder aus China gehöre keinem Mitgliedstaat an und könne sich deshalb nicht auf Gemeinschaftsrecht berufen. Es interessiere mithin nur die Privatbank aus dem Mitgliedstaat der EU. Diese Privatbank habe aber auch für sich genommen nicht ohne Weiteres einen Anspruch darauf, dass erstens eine Sparkasse in Schleswig-Holstein im ersten Schritt Stammkapital bilde. Hier habe die Sparkasse Wahlrecht. Wenn dann eine Sparkasse Stammkapital gebildet habe, dann sei nirgendwo ein Anspruch ersicht-

lich, diese Sparkasse oder ihren Träger dazu zu verpflichten, von diesem Stammkapital an eine bestimmte private Bank aus einem Mitgliedstaat zu veräußern. Diesen Anspruch sehe er, Dr. Arndt, nicht.

Der einzige Fall, der „eng“ werden könnte, wäre der Fall, dass mit Zustimmung des Trägers eine der schleswig-holsteinischen Sparkassen eine Veräußerung vornehme. Er halte diesen Fall aber für ausgesprochen unwahrscheinlich. Man müsste dann nämlich einen Träger der schleswig-holsteinischen Sparkassen finden, der sage, das, was im Sparkassengesetz dem Wortlaut nach stehe, nehme er nicht so genau, er glaube nämlich, dass er bei gemeinschaftsrechtskonformer Auslegung sein Stammkapital beispielsweise an eine englische Privatbank verkaufen dürfe. Wenn jemand das täte, würde zunächst einmal niemand den Träger oder die englische Privatbank daran hindern können, diesen Vertrag erst einmal zustande kommen zu lassen. Die Folge wäre mit großer Wahrscheinlichkeit, dass dann die Kommunalaufsicht, der der Vertrag anzuzeigen sei, wohl auch die Sparkassenaufsicht, hier tätig werden würden und eine Anordnung treffen würden, wahrscheinlich eine Beanstandung. Diese Beanstandung sei ein Verwaltungsakt, und dieser Verwaltungsakt wiederum hätte aufschiebende Wirkung. Wiederum würde dann die Möglichkeit bestehen, gegen diese Beanstandung vor dem Verwaltungsgericht in Schleswig vorzugehen.

Jetzt zu der Frage - so fährt Herr Dr. Arndt fort -, wie der Fall weitergehen würde. Vor dem Verwaltungsgericht in Schleswig stellte sich dann erst einmal die Frage, wer könnte da eigentlich klagen. Könnte dort die englische Privatbank klagen? - Das glaube er nicht, denn es bestehe in Deutschland weitestgehend Einvernehmen, dass ein Dritter nicht unmittelbar in seinen Rechten verletzt sei durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen. Die englische Privatbank werde also wahrscheinlich keine Klagebefugnis haben. Aber der kommunale Träger der öffentlich-rechtlichen Sparkasse könnte sich als Adressat der aufsichtsrechtlichen Anordnung oder Beanstandung gegen die Maßnahme der Aufsicht wenden. Das Verwaltungsgericht in Schleswig müsste dann die Frage beantworten, ob das, was dort passiert sei, gegen Recht verstoße. Rechtmäßig wäre die Anordnung der Aufsicht ja dann, wenn das Handeln des Sparkassenträgers rechtswidrig gewesen wäre. Dann sei man wieder dabei, dass das sein könnte, wenn das Verhalten des Sparkassenträgers gegen das Sparkassengesetz zum Beispiel in Verbindung mit europarechtlichen Vorschriften verstoßen würde. Wenn das Verwaltungsgericht nun zu der Überzeugung käme, dass es auf die Auslegung von Gemeinschaftsrecht ankomme, müsste das Verwaltungsgericht die Frage dem EuGH vorlegen. Das Verwaltungsgericht könnte dies tun, das Oberverwaltungsgericht müsste die Frage vorlegen.

Zu diesem Szenario werde es aber schon deshalb nicht kommen, weil die Vorlage beim EuGH durch das Verwaltungsgericht nur dann geschehen könne, wenn diese Rechtsfrage für den

Rechtsstreit entscheidungserheblich sei. Das sei sie aber - so betont Herr Dr. Arndt - seiner Meinung nach nicht. Denn der Sparkassenträger dürfte rechtmäßigerweise gegen den ausdrücklichen Wortlaut des Sparkassengesetzes nicht einfach etwas anderes tun, weil er meinte, das Sparkassengesetz verstieße gegen EU-Recht. Der Sparkassenträger habe keine Gesetzesverwerfungskompetenz. Er würde per se erst einmal rechtswidrig handeln, und die Aufsichtsbehörde wäre ohne Weiteres berechtigt, bei einem solchen Verhalten eines Sparkassenträgers, der praktisch für sich in Anspruch nehme, das Gesetz für gesetzeswidrig zu erachten oder für EU-rechtswidrig zu erachten, eine Anordnung zu erlassen. Diese Anordnung würde dann auch vor dem Verwaltungsgericht Bestand haben.

Herr Dr. Arndt schließt zusammenfassend, es gebe nur einen Fall, in dem überhaupt in Betracht kommen könnte, dass sich eine private Bank irgendwie in eine schleswig-holsteinische Sparkasse hineinbegebe. Gegen den Willen der Sparkassen könne das nicht passieren. Dafür gebe es keinen Anspruch. Der einzige mögliche Fall wäre der, bei dem der Träger einer Sparkasse kooperierte. Das sei jedoch ein Fall, den er, Dr. Arndt nicht für sehr wahrscheinlich halte, weil er nach seiner Wahrnehmung die Träger so verstehe, dass sie dieses Szenario nicht wollten. Aber selbst wenn dieses Szenario einträfe, hätte die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, wirksam dagegen vorzugehen.

* * *

Eine Frage des Vorsitzenden in der anschließenden Aussprache zur Zuordnung zum öffentlich-rechtlichen Bereich beantwortet Dr. Becker dahin, Artikel 345 AEUV, nach dem es den Mitgliedstaaten anheimgestellt sei, in welchen Bereichen der Staat Einfluss auf die Wirtschaft haben oder selbst Wirtschaftsteilnehmer sein solle, stelle auf den strukturellen Einfluss des Staates auf bestimmte wirtschaftliche Funktionsbereiche ab. Weil die Kapitalverkehrsfreiheit auch für Nicht-EU-Ausländer gelte, könnte sich theoretisch auch chinesische Banken beteiligen. Das Gemeinschaftsrecht verlange von einer deutschen Gebietskörperschaft, etwa von einem deutschen Verwaltungsgericht, Recht unangewendet zu lassen, das Gemeinschaftsrecht widerspreche.

Auf eine Frage von Abg. Tobias Koch erläutert Dr. Wolfers die Stellungnahme der Europäischen Kommission, Umdruck 17/692. Die Europäische Kommission sage im Vorhinein nichts Bindendes zur EU-Konformität eines Gesetzesvorhabens. Den Mitgliedstaaten stehe es frei, innerhalb des öffentlichen Sektors Rechtsbeziehungen zu gestalten, bei der Privatisierung von Unternehmen müsse die Kapitalverkehrsfreiheit beachtet werden. Die Kommission könne keine Aussage darüber treffen, ob es sich bei der HASPA Finanzholding um eine öffentliche

oder private Rechtspersönlichkeit handele; zwei Hinweise könnten allerdings dafür sprechen, dass sie privatrechtlich sei.

Abg. Fürter fragt nach den Auswirkungen einer Rückabwicklung, der Begrenzung des Beteiligtenkreises vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes nach Artikel 3 Grundgesetz und den Kosten der Stellungnahme von Freshfields Bruckhaus Deringer.

Dr. Vogel vertritt die Auffassung, dass das Thema Rückabwicklung (§ 4 Abs. 5 Satz 3: „Sobald diese Voraussetzungen entfallen, erlischt die Berechtigung zum Erwerb oder Halten von Stammkapitalanteilen.“) im Gesetz näher präzisiert werden sollte.

Dr. Wolfers legitimiert die Differenzierung beim Beteiligtenkreis damit, dass die politischen und wirtschaftlichen Verflechtungen sowie die Verflechtungen im Sparkassenwesen zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein deutlich enger seien als zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern oder Schleswig-Holstein und Niedersachsen. Die gegenüber dem Ausschuss abgegebene Stellungnahme der Anwaltssozietät Freshfields Bruckhaus Deringer, die die Landesregierung im Vorfeld beraten habe, sei weder von der Landesregierung noch vom Ausschuss vergütet worden.

Abg. Harms möchte wissen, für den Fall, dass das Gesetz nicht europarechtskonform sei, wie hoch das Risiko sei, dass das Gesetz für alle Privaten geöffnet werden müsse. Außerdem bittet er um eine Stellungnahme zu dem vom Sparkassen- und Giroverband mit Umdruck 17/760 eingebrachten alternativen Lösungsvorschlag, atypische stille Einlagen zuzulassen.

Dr. Wolfers stellt klar, der Europäische Gerichtshof dürfe den Mitgliedsstaaten keine Vorgaben machen, in welcher Weise sie einen Rechtsverstoß beseitigten. Das bedeute, der Landesgesetzgeber habe, wenn er die Mauer des öffentlichen Hauses ein bisschen zu weit gebaut habe, die Möglichkeit, sie zurückzunehmen und auf das zu beschränken, was nach Ansicht des EuGH öffentlicher Sektor sei. Es sei widersprüchlich, wenn der Sparkassen- und Giroverband auf der einen Seite beklage, dass der Kreis der Beteiligten zu weit gefasst sei, und auf der anderen Seite in seinem Gesetzentwurf die wortgleiche Formulierung aufnehme, wonach Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter (Haft einlagen) „vom Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein oder von ihm getragenen Gesellschaften, von anderen öffentlich-rechtlichen Sparkassen in Schleswig-Holstein oder deren Trägern ... oder von vergleichbaren Trägern ...“ aufgenommen werden könnten. Denn auch dies begründe ein Mitgliedschaftsrecht von bis zu drei Vertretern im Verwaltungsrat und eine wirtschaftliche Beteiligung. Bei dem vom SGV vorgelegten Gesetzentwurf sei die EU-rechtliche Frage exakt dieselbe.

Auch Dr. Becker sieht aus europarechtlicher Sicht keinen Unterschied zwischen dem Gesetzentwurf der Landesregierung und dem Gesetzentwurf des Sparkassen- und Giroverbands, der vermutlich davon ausgehe, dass eine eventuelle Rückabwicklung bei atypischen stillen Einlagen leichter möglich sei als bei gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen.

Dr. Vogel weist darauf hin, dass es für eine atypische stille Beteiligung im Sparkassenwesen Vorbilder gebe.

Abg. Herdejürgen fragt nach Möglichkeiten der „gesetzlichen Heilung“ und praktischen Umsetzung bei einer Rückabwicklung.

Abg. Dr. von Abercron problematisiert die von Dr. Wolfers vorgestellte Begrenzung des Beteiligtenkreises auch unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten.

Abg. Gerrit Koch möchte wissen, inwieweit die Stellungnahme der EU-Kommission eine rechtliche Bindung entfalte, die Bildung von Stammkapital durch öffentlich-rechtliche Sparkassen tatsächlich gegen Verfassungsrecht verstoße und die HASPA Finanzholding privatrechtlich einzuordnen sei.

Dr. Becker legt dar, kartell- oder wettbewerbsrechtliche Probleme sehe er nicht, weil der Gesetzentwurf nicht zu marktbeherrschenden Situationen im Bankenwesen führe. Zur Frage, wie weit die oftmals politisch gewollte Bildung von Stammkapital in öffentlich-rechtlichen Institutionen zulässig sei, gebe es bisher kein Gerichtsurteil. Nach Artikel 345 AEUV liege die Entscheidungshoheit über die Verstaatlichung und Privatisierung allein bei den Mitgliedstaaten. Er komme zu dem Ergebnis, dass es sich bei der HASPA Finanzholding, auf die der Staat keinen Einfluss habe, um eine dem privaten Funktionsbereich zuzuordnende Institution handle.

Dr. Wolfers weist darauf hin, der Gesetzgeber könne bei einem Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit das Gesetz ganz öffnen oder den vergleichbaren Träger nach § 4 Abs. 5 Satz 2 aufheben. Man empfehle, in § 4 Abs. 6 Satz 2 die Verpflichtung aufzunehmen, in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag auch die Regelung der Folgen eines Erlöschens der Berechtigung als vergleichbarer Träger aufzunehmen. Hinsichtlich der Frage der Begrenzung des Beteiligtenkreises auf Schleswig-Holstein und Hamburg, die sachlich gerechtfertigt sei, sei er sehr entspannt (siehe Stellungnahme Umdruck 17/823, Seite 59). Kartellrechtliche Probleme entstünden durch das Gesetz nicht. Die Stellungnahme der EU-Kommission habe keine rechtliche Bindungswirkung.

Abg. Jezewski bittet noch einmal um Stellungnahme zu der Frage, inwieweit nicht-öffentlich-rechtliche Banken auf der ganzen Welt Sparkassenanteile erwerben könnten.

Abg. Tietze möchte wissen, welche Konsequenzen eine Lex HASPA/Begrenzung auf Hamburg und ein Wechsel der Kapitalbeteiligungen habe.

Abg. Tobias Koch fragt, ob gesetzlich ausreichend Vorkehrungen dagegen getroffen würden, dass sich der Träger einer Sparkasse gesetzeswidrig verhalte und versuche, einer Privatbank Anteile zu verkaufen.

Dr. Arndt stellt klar, ein solches Szenario halte er für ausgesprochen unwahrscheinlich. Eine entsprechende Anordnung der Kommunalaufsicht oder Sparkassenaufsicht gegen so einen Vertrag wäre rechtmäßig und hätte vor dem Verwaltungsgericht Bestand. Die Frage, inwieweit die Begrenzung des Beteiligtenkreises europarechtskonform sei, sei nicht evident klar. Der Sparkassenträger habe sich an das Sparkassengesetz zu halten, eine Verwerfungskompetenz komme ihm nicht zu.

Dr. Wolfers betont, der Gesetzentwurf sei keine Lex HASPA; vielmehr sei in § 4 Abs. 5 von drei Gruppen die Rede. Außer einer Beschränkung auf Hamburg und Schleswig-Holstein empfehle man aus Gründen einer Verbesserung der Rechtssicherheit, dass nur juristische Personen, die die aufgeführten Anforderungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes erfüllten, vergleichbare Träger seien. Würde ein vergleichbarer Träger in der Muttergesellschaft durch einen ausländischen Investor übernommen, würde es sich um einen privaten Eigentümer handeln, und gemäß § 4 Abs. 5 Satz 3 die Berechtigung erlöschen. Das gesetzeswidrige Verhalten eines Sparkassenträgers sei ausgeschlossen, weil es in § 4 Abs. 6 letzter Satz heiße: „Der Vertrag ist dem Innenministerium rechtzeitig vor Vertragsabschluss anzuzeigen.“ Das Wort „rechtzeitig“ könnte man durch die Angabe „einen Monat“ präzisieren.

Abg. Heinold fragt Dr. Wolfers, warum nicht auch vergleichbare juristische Personen aus anderen Bundesländern beteiligt werden könnten.

Dr. Wolfers wirbt für seine Formulierung: Der Gesetzentwurf gilt nur für solche juristischen Personen, die die Bedingungen bei Inkrafttreten des Gesetzes erfüllen. Damit erspare man sich zukünftige Diskussionen über etwaige Gesetzesänderungen in anderen Bundesländern, zum Beispiel in Richtung privatrechtlicher Stiftungen oder stiftungsähnlicher Konstruktionen. Auf eine Nachfrage von Abg. Herdejürgen stellt er noch einmal die Bedeutung „beider Sicherungsinstrumente“ heraus: Zum einen sollten nur juristische Personen zugelassen werden, die heute die Voraussetzungen erfüllten, zum anderen sollte der Kreis auf Schleswig-Holstein und

Hamburg beschränkt werden. Er komme zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen in anderen Bundesländern heute nicht erfüllt seien. Er weist den Vorwurf von Abg. Jezewski, es handle sich um eine Lex HASPA, unter Hinweis auf die abstrakte Formulierung in § 4 Abs. 5 Satz 2 zurück.

Abg. Thoroé fragt, ob die von Dr. Wolfers vorgeschlagene Begrenzung auf juristische Personen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes existierten und die Voraussetzungen erfüllten, rechtskonform sei.

Dr. Wolfers weist abschließend darauf hin, innerhalb des öffentlichen Hauses stehe es dem Gesetzgeber frei, die Rechtsbeziehungen nach seinem Ermessen zu gestalten, das heiÙe, sachlich und zeitlich einzugrenzen. Die Gestaltungsautonomie des Gesetzgebers sei im Anstaltsrecht und Landesrecht für den öffentlichen Sektor in dem Punkt nicht begrenzt.

(Unterbrechung: 10:55 bis 11:05 Uhr)

Herr Erps, Schleswig-Holsteinischer Landkreistag, stellt zu Beginn seiner Stellungnahme fest, grundsätzlich spreche sich der Landkreistag nicht gegen eine Beteiligung der HASPA an Sparkassen im Land Schleswig-Holstein aus, es sei denn, dies sei europarechtswidrig. Im Folgenden trägt Herr Erps die Kernpunkte der schriftlichen Stellungnahme des Landkreistages, Umdruck 17/835, vor.

Die Diskussion über eine möglicherweise erforderliche Rückabwicklung, sollte sich nachträglich die EU-Konformität nicht bestätigen, in der vorausgegangenen Anhörungsgruppe aufgreifend, stellte Herr Erps darüber hinaus fest, als Landesregierung dürfe man die Verantwortung über die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Sparkassenwesens wohl kaum den Verhandlungen vor Ort überlassen. Er halte auch die Aussage, dass im Zweifel entschädigungslos rückabgewickelt werden könne, wenn sich nachträglich die EU-Konformität nicht bestätige, für abenteuerlich. Sollte eine Rückabwicklung erforderlich werden, werde das zu einer Schwächung der Sparkassen führen.

Marc Ziertmann, Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, schließt sich im Wesentlichen den Ausführungen seines Vorredners an. Darüber hinaus nimmt er Bezug auf die Diskussion der Juristen im ersten Teil der Anhörung und stellt fest, diese habe die von den Kommunalen Landesverbänden auch schon in ihren schriftlichen Stellungnahmen aufgeworfenen Rechtsfragen nicht klären können, sondern darüber hinaus auch noch weitere Probleme aufgezeigt, beispielsweise die Frage der Begrenzung des Anwendungsbereiches des Gesetzes auf Schleswig-Holstein und Hamburg oder auch die Frage hinsichtlich von Prozessrisiken. Der Städte-

verband fühle sich dadurch in seiner Auffassung bestärkt, dass eine besonders hohe Anforderung an die Gesetzesfolgenabschätzung im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf zu stellen sei.

Herr Bülow, Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, nimmt kurz Bezug auf die schriftliche Stellungnahme des Städteverbandes und des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, Umdruck 17/766, und erklärt, angesichts der Darstellung der Diskussion auch in den Medien erscheine es ihm wichtig, noch einmal drei Dinge festzustellen: Erstens habe niemand etwas gegen die HASPA oder ihr Engagement in Schleswig-Holstein, sondern es gehe ausschließlich darum zu klären, welche nicht erwünschten Weiterungen möglicherweise der Gesetzentwurf mit sich bringe und ob diese ausgeschlossen werden könnten.

Zweitens gehe es im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf eigentlich auch nicht um die Frage der Stärkung des Eigenkapitals der Sparkassen. Die Sparkassen selbst seien der Auffassung, dass sie diese im Gesetzentwurf vorgesehene Stärkung des Eigenkapitals nicht benötigten. Diese Frage können niemand besser beurteilen als die Sparkassen selbst. Drittens gehe es auch nicht um die Rettung notleidender Sparkassen, sondern darum, ob man sehenden Auges das Risiko einführen wolle, dass sich private Banken in das Sparkassensystem in Schleswig-Holstein einklagen könnten.

Herr Bülow führt weiter aus, der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag nehme auch die Stellungnahme der EU-Kommission zu diesem Gesetzentwurf sehr ernst. Aus seiner Sicht sei das, was dort geäußert worden sei, schon das Weitestgehende, was man in diesem Stadium an Kritik der EU-Kommission erwarten könne. Es stelle sich auch die Frage, ob man in Schleswig-Holstein wirklich einen Sonderweg gehen wolle. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag sei der Auffassung, dass man das nicht tun sollte. Er äußert Kritik an dem vorgesehenen Abs. 3 in § 7 des Gesetzentwurfs. Damit nehme man in Kauf, dass die Vertreter der kommunalen Träger in den Verwaltungsräten der Sparkassen in die Minderheit geraten könnten. Außerdem plädiert Herr Bülow dafür, den Alternativvorschlag des Sparkassen- und Giroverbandes zu dem Gesetzentwurf zu prüfen.

Herr Fröhlich, Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein, nimmt Bezug auf die schriftliche Stellungnahme, Umdruck 17/702, des Unternehmensverbandes und weist noch einmal daraufhin, dass sich die schleswig-holsteinische Sparkassenlandschaft, aber auch die HASPA in Hamburg, im Zusammenhang mit der Wirtschaftskrise bewährt hätten. Ihnen sei es zu verdanken, dass sich die Wirtschaft in Schleswig-Holstein gerade wieder etwas berappelt habe.

Es sei bekannt, dass es einem Großteil der Sparkassen in Schleswig-Holstein gut gehe, diese Aussage treffe jedoch nicht auf alle zu. Zuvor gebe es die Sicherungssysteme der Sparkassen selbst, die bis jetzt auch gegriffen hätten, die aber schon sehr stark belastet seien. Vor dem Hintergrund, dass die Auswirkungen der Finanzkrise noch nicht abschließend erkennbar seien, verbleibe hier ein Restrisiko. Eine Beteiligung Dritter an den Sparkassen können vor diesem Hintergrund eine zukunftsorientierte Basis für die Liquiditätsversorgung der Banken sein. Eine solche Beteiligung habe sich aus Sicht der kleineren und mittelständischen Unternehmen in der Vergangenheit durchaus bewährt.

Zwei Punkte seien für die Vereinigung der Unternehmensverbände Hamburg und Schleswig-Holstein im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf entscheidend: Erstens müsse die EU-Konformität des Gesetzentwurfs abschließend geklärt werden. Zweitens schlage der UV Nord vor, noch eine zusätzliche Regelung im Zusammenhang mit der Möglichkeit zur Bildung von Stammkapital in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Steuerschätzung und den zunehmenden Haushaltszwängen der Kommunen, könnten diese unter einen erhöhten Druck geraten, gebildetes Stammkapital sozusagen als Tafelsilber zu veräußern. Das gefährde unter Umständen den gesamten Sparkassensektor. Deshalb schlage der UV Nord vor, gewisse Haltefristen für das Stammkapital von mindestens fünf Jahre in den Gesetzentwurf mit aufzunehmen.

Abschließend geht Herr Fröhlich noch auf den Alternativvorschlag des Sparkassen- und Giroverbandes zum Gesetzentwurf, Umdruck 17/696, kurz ein. Er stellt fest, egal was man von diesem Alternativvorschlag halte, zeige er, dass es ein Interesse daran gebe, hier zu einer Einigung zu kommen. Er appelliert an die Politik, sich auf eine solche Verständigung und Diskussion mit der Lobby, die die öffentlich-rechtlichen Sparkassen in Schleswig-Holstein vertreten, auch einzulassen.

Herr Katschke, Handwerkskammer Schleswig-Holstein, betont noch einmal die Bedeutung der Sparkassen in Schleswig-Holstein für das Handwerk. Die Handwerkskammer Schleswig-Holstein habe deshalb ein großes Interesse daran, dass die Sparkassen in Zukunft gestärkt aus diesem Gesetzentwurf hervorgehen könnten.

Als wichtigste Punkte nennt er zum einen die Frage der EU-Konformität der Regelungen in dem Gesetzentwurf. Die Handwerkskammer könne sich da den geäußerten Zweifel anschließen. Es bestehe die Gefahr, dass sich private Banken oder sogar andere Arten von privaten Investoren das Recht einklagen könnten, sich an den Sparkassen zu beteiligen. Dies würde zu einer Zerschlagung der derzeitigen Sparkassenlandschaft im Land führen und damit auch die Belange des Handwerks negativ beeinflussen.

Er führt weiter aus, die Handwerkskammer Schleswig-Holstein sehe auch die Möglichkeit, Stammkapital zu bilden und Stammkapital auszuschütten kritisch. Damit werde in den Sparkassen eine andere Art Geschäftspolitik Einzug halten. Folge könnte zum Beispiel das Herausgehen der Sparkassen aus für sie nicht attraktiven Geschäftsfeldern oder auch Kundenbeziehungen sein. Dann bestehe die Gefahr, dass auch kleine Handwerksbetriebe in diese Kategorie mit einbezogen würden, mit negativen Folgen für das Handwerk insgesamt.

Abschließend fordert Herr Katschke, dass zumindest eine ernsthafte Prüfung des Alternativvorschlags des Sparkassen- und Giroverbandes, Umdruck 17/696, durch die Regierungsfractionen erfolgen sollte, um zu klären, ob mit ihm das Ziel, eine Stärkung des Sparkassenwesens in Schleswig-Holstein herbeizuführen, nicht risikoloser erreicht werden könne.

Herr Sievers, DGB Landesbezirk Nord, stellt zu Beginn seiner Stellungnahme fest, dass der DGB mehr aus gesellschaftspolitischer Sicht Stellung zu diesem vorliegenden Gesetzentwurf nehmen wolle. Hier werde immer wieder betont, niemand wolle die Sparkassenlandschaft in Schleswig-Holstein aufbrechen, aber die Risiken und Nebenwirkungen des vorliegenden Gesetzentwurfs könnten sich zu einer Zeitbombe entwickeln.

Auch aus Sicht des DGB beständen Zweifel daran, ob die HASPA privater oder öffentlich-rechtlicher Natur sei. Es sei nicht bekannt, ob der Senat in Hamburg Einfluss auf die Geschäftspolitik der HASPA nehmen könne. Darüber hinaus dürfe man nicht vergessen, dass es auch neben der HASPA weitere Interessenten gebe, die großes Interesse daran hätten, in den Markt der Sparkassen hineinzukommen, dann aber kein Interesse daran hätten, die Sparkassen in ihrer bisherigen Funktion und Form zu bewahren.

Herr Sievers macht deutlich, dass die Träger der Sparkassen unter einem erheblichen Druck ständen, unter anderem durch die Wirtschafts- und Finanzkrise, und deshalb auch eher den Verlockungen erliegen könnten, die Möglichkeiten, die der Gesetzentwurf möglicherweise biete, zu nutzen, sich auf andere Art und Weise Geld zu verschaffen. Dieses Risiko sei nicht abzuschätzen.

Herr Sievers gibt zu bedenken, dass es auch Menschen und Betriebe im Land gebe, die ausdrücklich nicht Kunden von Geschäftsbanken sein wollten. Diese dürfe man nicht dadurch enttäuschen, dass man jetzt quasi über eine Hintertür Geschäftsbanken das Sagen in den Sparkassen überlasse.

Er kritisiert weiter, dass den Sparkassen durch die Einräumung der Möglichkeit, Stammkapital zu bilden und dieses zu veräußern, unter einen Renditedruck gerieten. Damit werde der

Charakter der Sparkassen verändert. In Zukunft stehe dann die Rendite versus die Gemeinwohlorientierung.

Der DGB trete ausdrücklich dafür ein, die Gemeinwohlorientierung und die regionale Struktur der Wirtschaftspolitik der Sparkassen zu erhalten. Tausende von Vereinen, Kulturveranstaltungen und sozialen Einrichtungen in diesem Land würden von den Sparkassen gefördert. Geschäftsbanken seien in der Regel nur bereit, sich im Zusammenhang mit Highlights auf diesem Gebiet zu engagieren. Wenn man die Sparkassen jetzt mit zusätzlichen Möglichkeiten, Stammkapital zu bilden und zu verkaufen, unter Druck setze, sodass sie ihr bisheriges Engagement in Zukunft nicht mehr leisten könnten, werde etwas von der demokratischen Basis im Land gestrichen. Der DGB fordere deshalb die Fraktionen von CDU und FDP auf, ihren Gesetzentwurf zur Änderung des Sparkassengesetzes zurückzuziehen.

Herr Bose, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - Landesbezirk Hamburg/Nord, plädiert vor dem Hintergrund der Finanz- und Wirtschaftskrise, die gezeigt habe, dass die Säule der Sparkassen für die Stabilität der kleinen und mittelständischen Wirtschaft vor Ort entscheidend sei, dafür, in diesem Bereich extrem sorgsam vorzugehen. Jedes Risiko, das mit einer Änderung des Sparkassengesetzes verbunden sei, müsse vermieden werden. Die Diskussion heute Morgen mit den Juristen habe gezeigt, dass es nach wie vor keine Rechtssicherheit im Zusammenhang mit den vorgelegten Vorschlägen von CDU und FDP gebe. Die Vorschläge seien noch nicht ausgegoren, deshalb dürften sie in dieser Form auch nicht verabschiedet werden.

Er gibt außerdem zu bedenken, dass innerhalb von fünf Tagen 3.000 Beschäftigte der Sparkassen unterschrieben hätten, dass sie sich durch den Gesetzentwurf in ihrem Arbeitsplatz gefährdet sähen. Bei einem Gesetz, das für eine bestimmte Branche geschaffen werde, müsse man doch die Einwände aus dieser Branche auch hören und ernst nehmen.

Erfahrungen in anderen Regionen zeigten, dass sich bei der Aufnahme privater Investoren in eine Bank sich die innere Struktur der Bank verändere, diese sei dann nur noch auf Rendite ausgerichtet. Einher gingen damit oft ein Outsourcing und das Entlassungen von Personal. Dieses Risiko, das mit der Aufnahme privater Investoren einhergehe, dürfe nicht auf die Träger der Sparkassen, auf die Region oder den Verwaltungsrat abgeschoben werden.

Er bitte darum, sehr genau abzuwägen, ob man so ein Risiko für die Beschäftigten, die Region und die Menschen in der Region eingehen wolle.

In der anschließenden Aussprache fragt zunächst Abg. T. Koch nach der Auffassung der Vertreter der Kommunalen Landesverbände zu dem immer wieder in die Diskussion gebrachten Vorwurf oder der Befürchtung, durch die Änderungen im Sparkassengesetz könnten die Träger der Sparkassen in Zukunft dazu verleitet werden, ihre Anteile zu versilbern. - Herr Bülow führt dazu aus, zunächst stehe man jetzt vor der Frage, einen Rechtsrahmen auszugestalten, der genau in dem Fall seine volle Funktion entfalten müsse, in dem es zu einer Krisensituation komme. Deshalb müsse abstrakt gefragt werden, ob es zu so einer Entwicklung kommen könne auf der Grundlage des dann vorliegenden Rechtsrahmens in einer Krisensituation. Dies müsse dahingehend beantwortet werden, dass natürlich eine solche Situation eintreten könne. Denn kein kommunaler Vertreter könne ausschließen, dass ein Entscheidungsträger in den Kommunen nicht auch einmal eine falsche Entscheidung treffe. Deshalb könne niemand ausschließen, dass irgendein schleswig-holsteinisches Sparkassengremium irgendwann zu einer solchen Entscheidung kommen werde.

Abg. Herdejürgen fragt ergänzend, inwieweit nach Ansicht der Vertreter der kommunalen Landesverbände angesichts der finanziellen Situation der Sparkassen und der Kommunen sich durch die neue Regelung im Sparkassengesetz ein gewisser Druck aufbauen könnte, von neuen Finanzierungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen. - Herr Allwörden antwortet, wenn eine Möglichkeit einmal geschaffen werde, werde diese Möglichkeit zur Not natürlich auch wahrgenommen werden. Dazu könne es unterschiedliche Motivationen geben, unter anderem, um sich Geld zu verschaffen, um eine Fusion mit einer anderen Sparkasse zu vermeiden oder Anderes. Herr Ziertmann erklärt, natürlich unterlägen die Kommunen bei ihrem Handeln der Gesetzesbindung. Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs sei deshalb die Gefahr gering, dass es zu einem entsprechenden Handeln kommen werde. Allerdings stehe nach wie vor die Frage im Raum, welchen Einfluss das Europarecht auf diesen Bereich habe. Grundsätzlich genieße das Europarecht Anwendungsvorrang. Das bedeute, bei strategischer Auslegung könnte sich eine Kommune die Rechtsauffassung der EU zu eigen machen und dann dazu kommen, ihre Anteile an einer Sparkasse zu verkaufen. Die hier bestehenden Rechtsunsicherheiten seien heute Morgen schon ausgiebig angesprochen worden.

Herr Erps führt aus, die Frage, ob die Kommunen bei der Stammkapitalbildung beschränkt werden sollten, sei zum einen mit dem Hinweis auf die kommunale Selbstverwaltung nach Artikel 28 Grundgesetz zu beantworten. Es sei mit dem Selbstverständnis der Kommunen schlecht zu vereinbaren, dass man eine entsprechende Entscheidung über das Stammkapital nicht verantwortlich vor Ort treffen dürfe beziehungsweise quasi eine gesetzliche Beschränkung bräuchte. Allerdings sei die Frage der Trägerkapitalbildung so noch nicht diskutiert worden. Er sei jedoch durchaus der Auffassung, dass kommunale Entscheidungsträger durch-

aus selbst in der Lage seien, darüber zu entscheiden, ob es wirtschaftlich vernünftig sei, Gewinne zu thesaurieren oder den Gewinn für eigene Gestaltungen einzusetzen.

Auf die Frage von Abg. Koch, ob die kommunalen Träger finanzielle in der Lage seien, bei Bedarf zusätzliches Eigenkapital den Sparkassen zuzuführen, antwortet Herr Erps, im Moment sei es nicht darstellbar, dass auf kommunaler Seite im Bereich der Kapitalverstärkung etwas passiere.

Auf weitere Fragen von Abg. T. Koch zu den Erfahrungen der Unternehmen und des Handwerks mit den Freien Sparkassen im Land führt Herr Fröhlich unter anderem aus, aus Sicht der in der UVNord vertretenen Unternehmen könne nicht der Eindruck bestätigt werden, dass die Freien Sparkassen-Kontingente, die in Schleswig-Holstein existierten und zum Teil auch mit Beteiligung der HASPA geführt würden, zu einem Zurückfahren des Engagements im Bereich der Liquiditätszurverfügungstellung oder im sozialpolitischen Bereich führten. Er könne auch nicht bestätigen, dass der Einstieg von Dritten automatisch zu einem Personalabbau führe, sondern im Gegenteil, wegen guter Geschäftsvolumina und einer hervorragenden Bilanzsumme sei es bei diesen Sparkassen sogar dazu gekommen, dass man Personal eingestellt habe und weiteres Personal suche.

Herr Katschke nimmt Bezug auf Fragen von Abg. T. Koch bezüglich der Änderung des Geschäftsverhaltens einer Sparkasse bei Eintritt eines Dritten, zum Beispiel der HASPA, und die Entwicklung der Arbeitsplätze oder auch der Anzahl von Filialen bei diesem Teil der Sparkassen. Er stellt fest, es gebe keinen spürbaren Unterschied im Vergabeverhalten bei öffentlich-rechtlichen und auch bei privaten Sparkassen. Auch öffentlich-rechtliche Sparkassen müssten bei der Prüfung vor einer Kreditvergabe bestimmte Regeln einhalten, unter anderem die von Basel II. Deshalb unterlägen auch sie der Gefahr, dass sie von einer Branche auf einen einzelnen Betrieb Rückschlüsse zögen. Insgesamt sei festzustellen, dass die politischen Förderinstrumentarien in Schleswig-Holstein sehr gut funktionierten.

Herr Bose schließt sich seinem Vorredner an und ergänzt, einen wesentlichen Unterschied gebe es natürlich zwischen den Sparkassen und den Geschäftsbanken, insbesondere wenn man sich private Investitionen anschau. Er betont noch einmal ausdrücklich, dass es ver.di nicht darum gehe, die HASPA von Beteiligungen auszuschließen, es bestünden jedoch nach wie vor Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf.

Im Zusammenhang mit der Frage von Abg. T. Koch, ob sich die Befürchtungen, die die Gewerkschaften auch zu den Gesetzentwürfen zur Änderung des Sparkassengesetzes in Nordrhein-Westfalen und Hessen vorgetragen hätten, im Nachhinein bestätigt hätten, antwortet

Herr Bose, die Sparkassengesetze, die in diesen Bundesländern vorgelegt worden seien, seien nicht mit dem in Schleswig-Holstein vergleichbar. Die Befürchtungen, die im Rahmen dieser Gesetzesberatungen geäußert worden seien, hätten sich jeweils auf die Ursprungsgesetzestexte bezogen. Da diese im Lauf des Verfahrens verändert worden seien, seien die befürchteten Situationen auch nicht eingetreten.

Abg. Herdejürgen möchte wissen, inwieweit die Stellungnahme des UV Nord auch kritische Stellungnahmen einzelner Regionalverbände mit berücksichtigt habe. - Herr Fröhlich antwortet, alle 63 vom UV Nord vertretenen Verbände seien um ihre Einschätzung gebeten worden. Es sei richtig, dass es durchaus auch unterschiedliche Interessenlagen gebe. Die der UV Nord zur Verfügung stehenden Stellungnahmen eine jedoch die jetzt von ihm schon dargestellte Position, dass die Absicht der Stärkung der Sparkassenlandschaft zielführend sei. Es gebe lediglich zwei erhebliche Bedenken, die es noch auszuräumen gelte, zum einen im Hinblick auf die EU-Konformität und zum anderen im Hinblick auf die Stammkapitalbildung und -haltung.

Im Zusammenhang mit der Bemerkung von Abg. Herdejürgen, dass sich die EU-Kommission zu dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht verbindlich geäußert habe, erklärt Herr Bülow, die EU-Kommission habe seiner Meinung nach vor allen Dingen gesagt, dass ihr nicht alle nötigen Informationen für eine Bewertung des Gesetzentwurfs vorlägen. Deshalb stelle sich die Frage, ob man der EU-Kommission nicht noch weitere Informationen zur Verfügung stellen könnte, um eine weitergehende Stellungnahme von ihr zu erhalten.

Abg. Herdejürgen möchte wissen, ob die Unternehmensverbände und die Handwerkskammern den Vorschlag des Sparkassen- und Giroverbandes weiter zur Prüfung empfehlen würden, obwohl die Juristen im ersten Teil der Anhörung erklärt hätten, dass auch dieser Alternativgesetzentwurf mit ähnlichen europarechtlichen Fragestellungen verbunden sei. - Herr Katschke antwortet, er habe nicht den Eindruck, dass die Träger oder auch die Vorstände der Sparkassen vorhätten, sich in abstruse Abenteuer zu stürzen. Bei dem Modell des Sparkassen- und Giroverbandes mit einer stillen Einlage sei jedoch der Druck geringer, weil es nichts gebe, was veräußert werden könne. - Herr Fröhlich erklärt, die Unternehmensverbände hätten zur Kenntnis genommen, dass es einen Vorschlag des Sparkassen- und Giroverbandes gebe, diese Frage anders zu regeln. Dieser sollte zumindest einer Prüfung unterzogen werden, denn er zeige auch, dass es hier den Willen gebe, zu einer Verständigung zu kommen.

Abg. Dr. Tietze fragt nach den einzelnen Beschlusslagen der Mitglieder in den Gebietskörperschaften zu dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Sparkassengesetzes. - Herr Bülow erklärt, im Schleswig-Holsteinische Gemeindetag gebe es einen einstimmigen Be-

schluss, den Gesetzentwurf in dieser Form abzulehnen. - Herr Ziertmann erklärt, er sei jetzt nicht in der Lage, in diesem Rahmen die Beschlusslage der einzelnen Mitglieder zu referieren. Im Landesverband mit seinen 32 Mitgliedern sei der Inhalt der von ihm vorgetragenen Stellungnahme jedoch bei einer Gegenstimme so verabschiedet und bestätigt worden.

Abg. Dr. Tietze möchte weiter wissen, welche Erfahrungen die Unternehmen und das Handwerk während der Wirtschaftskrise mit den Sparkassen gemacht hätten. - Herr Fröhlich antwortet, für die Unternehmen sei es in so einer Zeit natürlich besonders wichtig, Liquidität zur Verfügung gestellt zu bekommen, um auch in diesen Zeiten Investitionen tätigen zu können. Die Sparkassenlandschaft habe sich hier in einem hohen Maße verlässlich gezeigt. Das gelte aus Sicht des UV Nord sowohl für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen als auch für die privaten. Dieses Engagement zeige auch die HASPA in Hamburg. - Herr Katschke ergänzt, die Finanz- und Wirtschaftskrise habe zu verstärkten Dokumentationspflichten und der erhöhten Nachfrage nach Sicherheiten geführt. Außerdem hätten natürlich die Kreditzinsen angezogen. Dies alles in Kombination könne dazu führen, dass ein Betrieb von sich aus sage, das rechne sich für ihn nicht mehr als Investition. Eine faktische Kreditverweigerung gebe es in diesen Fällen vielleicht nicht, aber aus Sicht des Kunden der Sparkasse bestehe dann eine Kreditklemme.

Die Frage von Abg. Dr. Tietze nach der Zahl der Mitgliedsunternehmen im UV Nord, die auch Kunden der Sparkasse seien, beantwortet Herr Fröhlich dahingehend, dazu lägen ihm keine belastbaren Zahlen vor. Nach Einschätzung des Unternehmensverbandes seien etwa 10.000 bis 11.000 kleinere und mittlere Unternehmen der insgesamt 30.000 Mitgliedsunternehmen auch Kunden der Sparkasse.

Abg. Rother fragt nach den Erfahrungen mit den in der Vergangenheit schon größer gewordenen Sparkassengebilden in Schleswig-Holstein, insbesondere Auswirkungen auf die Regionalität und das Verhalten gegenüber den mittelständischen Unternehmen. - Herr Katschke antwortet, aus Sicht des Handwerks gebe es keine Anhaltspunkte dafür, dass die größer werdenden Sparkassen hier zu negativen Auswirkungen geführt hätten. Wenn es in Schleswig-Holstein jedoch zu weiteren Fusionen kommen sollte, werde es wahrscheinlich zu solchen Auswirkungen kommen.

Im Zusammenhang mit der Frage von Abg. Rother, ob es konkrete Meinungsäußerungen von Mitgliedern der kommunalen Landesfamilie gebe, dass man als Träger gern Anteile an Sparkassen verkaufen wolle und eine dementsprechende Gesetzesänderung fordere, antwortet Herr Ziertmann, konkrete Absichtserklärungen, Anteile an Sparkassen verkaufen wollen, lägen

dem Verband nicht vor. Es gebe keinen kommunalen Anhaltspunkt, in diese Richtung aktiv werden zu wollen.

Herr Bose erklärt auf Nachfrage von Abg. Rother, dass sein Hinweis in seiner schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 17/677, auf Seite 4, auf „Aktuelle Informationen aus der EU-Kommission“ sich auf eine mündliche Aussage beziehe. Dazu habe er nichts Schriftliches, das er dem Ausschuss ansonsten gern zur Verfügung gestellt hätte.

Abg. Harms möchte wissen, ob die von Herrn Dr. Wolfers vertretene Auffassung geteilt werde, dass ein EU-Urteil keine Aussage darüber treffen würde, wie man den Bereich in Zukunft zu regeln habe, sondern lediglich darüber, ob eine Vereinbarkeit mit EU-Recht gegeben sei. - Herr Ziertmann antwortet, in einem EUGH-Urteil und den darin enthaltenen Stellungnahmen werde es sicherlich eine Reihe von Indizien geben, die darauf hindeuteten, wie so etwas gestaltet werden könne.

Abg. Harms fragt, ob es vor dem Hintergrund der Aussage im ersten Teil der Anhörung, dass auch eine atypische stille Beteiligung EU-rechtliche Fragen aufwerfen würde, dann nicht einfacher sei, das Gesetz so zu belassen, wie es derzeit bestehe. - Herr Ziertmann antwortet, die Kommunalen Landesverbände plädierten dafür, zusammen mit den Trägern der Sparkassen und dem Sparkassen- und Giroverband an einer Lösung zu arbeiten, die alle Beteiligten als Kompromiss mit tragen könnten.

Der Vorsitzende des Finanzausschusses, Abg. Sönnichsen, unterbricht die Sitzung für eine Mittagspause.

(Unterbrechung: 13:42 bis 14:25 Uhr)

Herr Buncke trägt die Stellungnahme der **Sparkasse Mittelholstein** vor, Umdruck 17/710, und fügt hinzu, es handele sich mit einer Bilanzsumme von circa 1,9 Milliarden € und 270 Mitarbeitern um eine mittelgroße Sparkasse in Schleswig-Holstein. Das Wachstum des Kreditgeschäfts um 18 % in den Jahren 2008 und 2009 zeige, dass man Verantwortung in der Finanzmarktkrise übernommen habe. Der öffentliche Auftrag sei in der Satzung der Sparkasse unumkehrbar verankert, der Handel mit den - vinkulierten - Aktien bedürfe der Zustimmung des Aufsichtsrates. Durch Fusionen habe sich nicht die Rechtsform, sondern immer nur die Eigentümerstruktur verändert.

Angesichts aktueller Belastungen - Stützungsfonds für HSH Nordbank und Nospa - und vor dem Hintergrund neuer aufsichtsrechtlicher Anforderungen sei die Absicht, die Möglichkeit

der Eigenkapitalbeschaffung der Sparkassen in Schleswig-Holstein zu verbessern, zu begrüßen. Die notwendige Eigenkapitalbildung aus Erträgen sei wegen der bekannten Entwicklungen in den vergangenen Jahren nicht möglich gewesen. Die Umsetzung des Gesetzentwurfs liege angesichts der Bedeutung der Sparkassen im Bereich der Finanzierung kleiner und mittelständischer Unternehmen - diese stellen die meisten Arbeitsplätze bereit - im Interesse Schleswig-Holsteins.

Herr Henseler stellt die Stellungnahme der **Nord-Ostsee-Sparkasse** vor, Umdruck 17/701, und ergänzt, die Nospa sei mit einer Bilanzsumme von 6,5 Milliarden € und 1.400 Mitarbeitern die größte Sparkasse im Land. Die in der Stellungnahme geäußerte Kritik werde von der großen Mehrheit der kommunalen Sparkassen in Schleswig-Holstein geteilt. Das Schreiben der EU-Kommission vom 16. April 2010, Umdruck 17/692, verstärke die aus der mangelnden Europarechtskonformität resultierenden Vorbehalte gegen den Gesetzentwurf. Insbesondere die vorgesehene Einschränkung des Erwerberkreises sei mit dem Grundsatz der Kapitalverkehrsfreiheit nicht vereinbar. Die HASPA Finanzholding sei nicht belastbar dem öffentlichen Sektor zuzurechnen. Das Ergebnis einer eingehenden Prüfung des Sachverhalts durch die EU-Kommission sei in dem Gesetzentwurf unbedingt zu berücksichtigen. Die öffentlichen Sparkassen erwarteten Rechtssicherheit.

Herr von Gerlach fährt fort und betont das Interesse der öffentlichen Sparkassen an der Verbesserung der Eigenkapitalausstattung. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Weg sei jedoch abzulehnen. Vor dem Hintergrund der aktuell erforderlichen Stützung der Nospa - als Ergebnis einer Sanierungsfusion - könne sich die Freiwilligkeit der Hereinnahme eines oder mehrerer Minderheitsbeteiligter rasch in eine Notwendigkeit verwandeln. Es komme hinzu, dass nach einer möglichen Feststellung mangelnder Konformität des Gesetzes mit EU-Recht die Rückabwicklung einer Beteiligung, der die Nospa nicht freiwillig zugestimmt habe, erforderlich sei. Die Konsequenzen seien unabsehbar. Eine breite Mehrheit der beteiligten Kreistage teile die Kritik an dem Gesetzentwurf.

Herr Schmieder präsentiert die Stellungnahme der **Sparkasse Südholstein**, Umdruck 17/684, und fügt hinzu, sie sei mit einer Bilanzsumme 5,5 Milliarden € und Kundeneinlagen von 3 Milliarden € die drittgrößte Sparkasse im Land. Von den 290.000 Kunden seien 20.000 Geschäftskunden. Daran werde die Bedeutung der Sparkasse Südholstein für die Finanzierung des Mittelstandes deutlich. Nach einem hohen Eigenkapitalverlust im Jahr 2003 durch eine verfehlte Kreditpolitik in einem der Vorgängerinstitute habe man sich stabilisiert, jedoch 2008 die Folgen der Finanzmarktkrise zu spüren bekommen. Man habe von verschiedenen Seiten Unterstützung erhalten, die Hamburger Sparkasse habe ein Nachrangdarlehen über 50 Millionen € gewährt. Bedingt durch die geografische Nähe kooperiere die Sparkasse

Südholstein seit Jahren mit der HASPA. Eine Kooperation innerhalb der Sparkassenfamilie sei einer Konfrontation in jedem Fall vorzuziehen. Beispiele für die Kooperation der Sparkassen seien die Norddeutsche Retail-Service AG mit Sitz in Neumünster und die gemeinsame LBS. Seit September 2009 sei die Sparkasse Südholstein Partnersparkasse der HASPA, was sich auf verschiedenen Gebieten vorteilhaft auswirke. Von großer Bedeutung sei, dass die Sparkasse Südholstein berechtigt, nicht aber verpflichtet sei, entsprechende Leistungen der HASPA in Anspruch zu nehmen. Es gebe keine Einflussnahme der HASPA auf die Geschäftspolitik der Sparkasse Südholstein.

Herr Schmieder betont seine strikte Gegnerschaft zu Vorhaben, Sparkassen zu privatisieren. Das Drei-Säulen-Modell der Bankenlandschaft in Deutschland solle - auch im Interesse der Kunden - erhalten werden. Eine Verbesserung der schwachen Eigenkapitalausstattung der Sparkassen sei - neben dem Sicherheitsaspekt - auch für das Wachstum unumgänglich. Die Sparkassen mit ihrem relativ teuren Geschäftsmodell müssten renditeorientiert agieren, ohne dabei den Aspekt der Gewinnmaximierung zu betonen. Entscheidend sei die Verwendung der Gewinne.

Da die Sparkassen sich - im Gegensatz zu privaten Geschäftsbanken - Eigenkapital nicht selbst beschaffen könnten, entsprechend hohe Gewinne, die thesauriert werden könnten, nicht zu erwarten seien und von den Trägern frisches Eigenkapital nicht zur Verfügung gestellt werden könne, sei die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit zur Erschließung neuer Eigenkapitalquellen zu begrüßen. Auch seien die mit „Basel III“ vermutlich steigenden Anforderungen an die Kernkapitalquote zu berücksichtigen. Die Kosten für die Beschaffung von Eigenkapital außerhalb der vorgeschlagenen Stammkapitallösung erhöhten sich. Ein erweiterter Zugang zu Eigenkapital vermindere die Anfälligkeit gegenüber exogenen Schocks.

Herr Schmieder unterstützt die von anderen Sachverständigen vertretene Auffassung, der Gesetzentwurf stelle keine „Lex HASPA“ dar. Gegen diese Einschätzung spreche auch nicht der Wunsch der Sparkasse Südholstein und ihrer Träger, Verhandlungen mit der HASPA Finanzholding aufzunehmen. Eine Kooperation mit der HASPA stelle keine Bedrohung dar, sondern trage zur Sicherung der Eigenständigkeit der Sparkasse Südholstein bei.

Herr Schmieder plädiert dafür, die Möglichkeit der Ausschüttung auf bereits existierendes Stammkapital nicht in das Gesetz aufzunehmen. Die Stammkapitalbildung beziehungsweise -erhöhung als Voraussetzung für die Beteiligung Dritter solle jedoch festgeschrieben werden. Eine Regelung zur Veräußerung von Stammkapital sei hingegen nicht erforderlich. Die Stammkapitallösung sei zu präferieren, auch wenn die Möglichkeit der atypisch stillen Beteiligung geprüft werden solle.

Herr Kamischke referiert die Stellungnahme des **Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein**, Umdruck 17/760. Zentral sei die Frage nach der Europarechtskonformität des Gesetzentwurfs. Die Formulierung zum „vergleichbaren Träger“ sei eine Besonderheit, die Probleme aufwerfe. Herr Kamischke betont, die Kritik am Gesetzentwurf richte sich nicht gegen die HASPA oder die HASPA Finanzholding. Die Zusammenarbeit mit Hamburg im Rahmen der LBS und der NRS AG funktioniere sehr gut. Im Mittelpunkt stehe die ungeklärte Frage nach der Rechtsnatur des „vergleichbaren Trägers“. Es sei nicht unwahrscheinlich, dass die EU-Kommission ihn dem privaten Sektor zuordnen werde. Die diesbezüglichen Sorgen seien durch das Schreiben von Herrn Barroso vom 16. April 2010 verstärkt worden.

Herr Dr. Schackmann-Fallis trägt die Stellungnahme des **Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes** vor, Umdruck 17/696, und schließt sich in wesentlichen Teilen der Stellungnahme von Herrn Kamischke an. Zugleich hebt er hervor, es bestehe Einigkeit darin, dass ein Einstieg privater Investoren bei den kommunalen Sparkassen Schleswig-Holsteins nicht erfolgen solle. Die Gemeinwohlorientierung der Sparkassen sei mit den Gewinninteressen privater Investoren nicht kompatibel.

Die HASPA sei integraler Bestandteil der Sparkassenfinanzgruppe und verfolge eine Geschäftspolitik, die der der kommunalen Sparkassen vergleichbar sei. Entscheidend sei jedoch der Aspekt der Freiwilligkeit. Es gebe auch keine kommunale Trägerschaft. Einen Errichtungsakt - wie bei den öffentlich-rechtlichen Sparkassen - habe es nicht gegeben. Die Zuordnung der HASPA Finanzholding zum privaten Sektor durch die EU-Kommission bzw. den EuGH sei wahrscheinlich. Der EU-Kommission werde mit dem Gesetzentwurf die Rolle des Schiedsrichters über die Zukunft der Sparkassen zugewiesen. Der Landesgesetzgeber beuge sich, falls die befürchteten Folgewirkungen einträten, seiner Gestaltungsmöglichkeiten. Da auch deutsche Gerichte geltendes Europarecht jederzeit anwenden müssten, könne ein privater Wettbewerber, der sich diskriminiert fühle, vor hiesigen Gerichten die Anwendbarkeit des Grundsatzes der Kapitalverkehrsfreiheit einklagen.

Die vorgesehene Gesetzesänderung erschwere eine solidarische Beteiligung der Sparkassen im Rahmen des Haftungsverbundes, da ein etwa aufzubringender Sanierungsbeitrag Risiken abdecken würde, deren Eingehung ein privates Gewinnerzielungsinteresse zugrunde legen habe. Letztlich saniere künftig die Solidargemeinschaft ein Institut, damit dessen Träger anschließend an der Veräußerung seiner Anteile an einen privaten Investor verdiene.

Herr Dr. Vogelsang trägt den ersten Teil der Stellungnahme der **HASPA Finanzholding** vor, Umdruck 17/698. Die Privatisierung der Sparkassen Schleswig-Holsteins sei das schlechteste denkbare Ergebnis und werde nicht angestrebt. Ziel seien zukunftsfeste Sparkassen be-

ziehungsweise deren Erhaltung. Unterschiedliche Auffassungen zwischen HASPA Finanzholding und DSGVO darüber, wie dieses Ziel zu erreichen sei, dürften jedoch nicht vernebelt werden. Durch weitere Fusionen seien Kapitalzuführungen kaum noch zu erreichen. Der DSGVO habe bisher in jedem Bundesland versucht, die Modifizierung der Sparkassengesetze zu verhindern. Letztlich wolle der DSGVO eine Beteiligung der HASPA Finanzholding an anderen Sparkassen unterbinden. Der DSGVO sei ohne Abstimmung mit der HASPA Finanzholding oder der Landesregierung bei der EU-Kommission vorstellig geworden, um Argumente zur Untermauerung der Position vorzutragen, die HASPA Finanzholding sei dem privaten Sektor zuzuordnen. Dementsprechend sei das Ergebnis als einseitig zu interpretieren. Das Fehlen eines privaten Eigentümers, die vollständige Thesaurierung etwaiger Gewinne und die sonstigen Regelungen in der Satzung schlossen die Zuordnung der HASPA Finanzholding zum privaten Sektor aus. Zu beachten sei in diesem Zusammenhang die Argumentation des DSGVO zu den freien Sparkassen. Selbst wenn die Einschätzung des Landesgesetzgebers zum Status der HASPA Finanzholding fehlerhaft sei, könne eine entsprechende Korrektur erfolgen. Auch führe die Möglichkeit der stillen Einlage nicht zu einer Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes.

Das Interesse der HASPA Finanzholding an einer Kooperation basiere nicht nur auf Erwägungen des Altruismus, sondern habe auch wirtschaftliche Gründe; die Bündelung der Kräfte wirke sich in jeder Hinsicht vorteilhaft aus. Wettbewerber der HASPA Finanzholding seien weder andere Sparkassen noch die Volksbanken, sondern private Geschäftsbanken und Direktbanken. Etwaige Berührungspunkte zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein sollten angesichts der neuen Herausforderungen überwunden werden. Die HASPA Finanzholding sei bereit, mit allen schleswig-holsteinischen Sparkassen, die dies wünschten, eine Kooperationslösung zu finden. In diesem Zusammenhang sei auf die guten Erfahrungen mit der Minderheitsbeteiligung der HASPA Finanzholding an den vier freien Sparkassen in Schleswig-Holstein zu verweisen. Es komme hinzu, dass die Gefahren eines möglichen Nichthandelns der Landesregierung auf dem Gebiet des Sparkassenwesens ebenfalls thematisiert werden müssten. So seien die beiden größten Sparkassen des Landes mittlerweile Stützungsfälle geworden und müssten umfängliche Auflagen beachten.

Herr Dr. Wildgruber erläutert ergänzend die Hintergründe der in den Jahren 2003 und 2004 eingegangenen Minderheitsbeteiligungen der HASPA Finanzholding an den vier freien Sparkassen in Schleswig-Holstein. Die Stärke der Sparkassen sei ihre Verwurzelung in der Region und die Nähe zu den dort lebenden Menschen. Wolle man den Schwerpunkt auf die Intensivierung der Bindung zum Kunden und nicht auf den Ausbau des Bereichs Backoffice legen, könne man entweder eine Kooperation oder eine Fusion mit anderen Sparkassen eingehen. Die Kooperationslösung - wie mit den vier freien Sparkassen - biete eine Perspektive auch für

öffentlich-rechtliche Sparkassen. Die betriebswirtschaftlichen Vorteile lägen auf der Hand. Drei der vier freien Sparkassen hätten Kapital zur Unterlegung ihres Wachstumskurses benötigt. Eine freie Sparkasse habe eine sehr gute Kapitalausstattung aufgewiesen; eine dahinterstehende Stiftung habe das Geld dauerhaft in der Sparkasse angelegt. Im Ergebnis sei es möglich geworden, die gemeinnützigen Aktivitäten in der Region erheblich auszuweiten. In keinem der vier Fälle habe die Übertragung von Sparkassenanteilen auf die HASPA Finanzholding eine Verminderung des Eigenkapitals der Sparkassen bewirkt.

* * *

Auf Frage des Vorsitzenden, Abg. Rother, nach etwaigen Auswirkungen des Engagements der HASPA auf die regionale Eigenständigkeit und die Geschäftspolitik der Sparkasse Mittelholstein hebt Herr Buncke hervor, das Modell der Partnerschaft mit der HASPA basiere gerade auf der Bewahrung der regionalen Eigenständigkeit der Sparkassen. Das Kreditgeschäft der Sparkasse sei in den Jahren 2004 bis 2009 um 315 Millionen € gewachsen, was 30 % des Kreditvolumens entspreche; beim gesamten Sparkassenverbund seien es laut Monatsbericht der Deutschen Bundesbank 425 Millionen € gewesen. Die Einlagen hätten sich bei der Sparkasse Mittelholstein im genannten Zeitraum um 35 % erhöht, alle Sparkassen zusammen hätten bei den Einlagen ein durchschnittliches Wachstum um 12,6 % verbucht. Diese Zahlen belegten, dass die Kunden vom Engagement der HASPA profitierten. Die Sparkasse Mittelholstein habe ihre Position als größter Sponsor sozialer und kultureller Projekte in der Region ausbauen können. Im Jahr 2009 seien 10 neue Arbeitsplätze geschaffen worden, im Jahr 2010 würden es 20 neue Arbeitsplätze sein. Die positiven Entwicklungen seien durch die seit 2003 bestehende kapitalunterlegte Kooperation mit der HASPA möglich geworden.

Die Sparkasse Mittelholstein habe vor Eingehung der Kooperation mit der HASPA auch die Möglichkeit der Fusion mit einer Sparkasse ähnlicher Größe geprüft. Man habe festgestellt, dass vermeintliche Kostenvorteile der Fusion etwaige Nachteile im Marktauftritt nicht überwiegen würden. Der Aspekt der Bewahrung der Eigenständigkeit sei damals wie heute von großer Bedeutung. Die Eingehung der Partnerschaft mit der HASPA habe sich als richtige Entscheidung herausgestellt. Neben Kapital sei der Sparkasse Mittelholstein auch Know-how zugeflossen. Der strategische Austausch sei positiv hervorzuheben. Die neuen Aufsichtsratsmitglieder hätten ihre Erfahrungen eingebracht.

Auf Frage des Vorsitzenden, Abg. Rother, nach den Gründen für die Favorisierung der Kapitalbeteiligung und der Ablehnung des Modells der stillen Einlage durch die HASPA antwortet Herr Dr. Wildgruber, die Sparkassen selbst hätten die Kapitalbeteiligung gewünscht. Zudem sei die Kapitalbeteiligung im Interesse der Dauerhaftigkeit der Kooperationsbeziehung emp-

fehlenswert. Stille Einlagen seien ein denkbare Instrument für die Träger und diejenigen, die schon heute beteiligt seien. Auch im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen seien stille Einlagen typisch. Stille Einleger partizipierten jedoch - wie alle übrigen Eigenkapitalgeber der Sparkassen - auch an Verlusten und wollten, falls diese zu erwarten seien, ihre Einlage zurückziehen. Entsprechende Fälle habe es in der jüngeren Vergangenheit in Schleswig-Holstein gegeben. Wenn der Zeichner der stillen Einlage Risiken dauerhaft übernehme, ohne an Wertsteigerungen zu partizipieren, werde das Interesse von Finanzinvestoren geweckt; denn die stille Einlage erfolge typischerweise gegen einen sehr hohen Zinsaufschlag in der Hoffnung, dass die Risiken beherrschbar blieben. Bei privaten Banken sei dieses Instrument häufig anzutreffen. Festzuhalten bleibe, dass stille Einlagen als Ergänzung einer Beteiligungslösung in Betracht kämen, nicht jedoch als Ersatz für diese. Die Möglichkeit der stillen Einlage sei mit der Sparkasse Südholstein erörtert, aber verworfen worden.

Auf eine weitere Frage des Vorsitzenden ergänzt Herr Dr. Wildgruber, die Gewinne schwankten momentan, auch aufgrund besonderer Belastungen. Das überdurchschnittliche Wachstum der freien Sparkassen, an denen die HASPA beteiligt sei, müsse jedoch hervorgehoben werden. Das Kreditvolumen der freien Sparkassen sei seit der Beteiligung der HASPA um knapp 20 % gestiegen, während die übrigen Sparkassen insoweit stagniert hätten. Falls unter „Gewinn“ nicht der ausgewiesene Gewinn, sondern die Ausschüttung verstanden werde, sei festzustellen, dass sich die Ausschüttungsraten bei den freien Sparkassen nicht verändert hätten. Die Beteiligungsrendite der HASPA liege bei 1 bis 2 %. Bei einer stillen Einlage stelle sich die Situation - wegen der nicht vorhandenen Partizipation am Wertzuwachs - anders dar.

Herr Dr. Schackmann-Fallis erklärt, hinsichtlich der aus „Basel III“ oder aus EU-Vorgaben möglicherweise resultierenden erhöhten Eigenkapitalanforderungen - ebenfalls eine Frage des Vorsitzenden - könne gegenwärtig keine sichere Aussage getroffen werden; entsprechende Gespräche würden geführt. Von einer Verdoppelung der Kern- und Ergänzungskapitalquoten könne jedoch ausgegangen werden. Die aktuelle Kernkapitalquote der Sparkassen in Deutschland liege bei 8 %, unter Hinzurechnung des Ergänzungskapitals bei 15 %. Aufsichtsrechtlich erforderlich seien 4 beziehungsweise 8 %, eine Verdoppelung ergäbe 8 beziehungsweise 16 %, also den gegenwärtigen Bundesdurchschnitt. Die entsprechenden Quoten der Sparkassen in Schleswig-Holstein lägen leicht unter dem Bundesdurchschnitt. Insoweit ergäbe sich aus verschärften Eigenkapitalanforderungen kein übermäßiger Druck auf die Sparkassen, ausgenommen jene, die unter dem Durchschnitt lägen. In den letztgenannten Fällen seien stille Einlagen eine Möglichkeit zur Erfüllung zusätzlicher Kapitalanforderungen. Die einer stillen Einlage zugrunde liegenden vertraglichen Regelungen könnten so ausgestaltet werden, dass sie denen für Stammkapital nahezu gleichkämen, insbesondere hinsichtlich der Partizipation

an Verlusten, Gewinnen und am Wertzuwachs. Bei dem einen Instrument handele es sich um eine Beteiligung in der Sparkasse, bei dem anderen um eine Beteiligung an der Sparkasse.

Herr Kamischke wiederholt - auf Frage des Abg. T. Koch nach der europarechtlichen Zulässigkeit der Begrenzung des Kreises der Kapitalgeber im Vorschlag des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein - seine Einschätzung, zahlreiche Anhaltspunkte sprächen dafür, dass der „vergleichbare Träger“ im Gesetzentwurf nicht mit Gewissheit dem öffentlichen Sektor zugerechnet werden könne. Zweifel an der Europarechtskonformität bestünden daher insbesondere wegen der im Gesetzentwurf vorgesehenen Begrenzung des Kreises zugelassener Erwerber von Anteilen. Der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein habe unter Beachtung der Ziele der Initiatoren des Gesetzentwurfs nach einer Alternative zu der Stammkapitallösung gesucht. Die Stammkapitaloption im Gesetzentwurf sei ein Instrument zur Verbesserung der Eigenkapitalsituation. Speziell für diesen Zweck werde das Alternativinstrument der atypisch stillen Einlage vorgeschlagen. Es komme hinzu, dass diese auch nach den Regelungen von „Basel III“ als Eigenkapital der Sparkassen anerkannt würde. Eine Lösung der aufgeworfenen Europarechtsproblematik sei mit dem Vorschlag nicht verbunden. Die Initiatoren des Gesetzentwurfs müssten durch Bereitstellung der erbetenen weiteren Informationen an die EU-Kommission zur Behebung der Rechtsunsicherheit beitragen; erst danach könne verantwortlich ein Gesetz beschlossen werden.

Herr Dr. Schackmann-Fallis merkt an - wiederum auf Frage des Abg. T. Koch -, dem Vorwurf der Diskriminierung könne man nicht durch Beschränkung der Gleichbehandlung „vergleichbarer Träger“ auf Hamburg und Schleswig-Holstein entgehen. In einem solchen Fall läge eine verdeckte oder indirekte Diskriminierung vor, denn Teilnehmer am Wirtschaftsleben würden lediglich aufgrund des Merkmals der Ortsansässigkeit bzw. Niederlassung diskriminiert. Die Rechtssicherheit könne so nicht erhöht werden.

Auf Frage des Abg. Dr. Tietze nach einer möglichen Erschwerung der Stützung der Nospa durch den Gesetzentwurf führt Herr Dr. Schackmann-Fallis aus, gegenwärtig werde geprüft, ob die Nospa zu einem überregionalen Stützungsfall werde. Die entsprechenden Gremien würden bei der Formulierung von Bedingungen für etwaige Sanierungsbeiträge die derzeitige und die künftige Rechtslage in Schleswig-Holstein in Betracht ziehen. Der Gesetzentwurf berge zumindest indirekt die Gefahr, dass eine Sparkasse mit überörtlicher Hilfe saniert werde und anschließend Anteile in private Hände gerieten.

Herr von Gerlach schildert ergänzend seine Erfahrungen mit aktuellen Verhandlungen, über die der Gesetzentwurf wie ein Damoklesschwert hänge. Neben der Generierung von Mitteln aus Stützungsfonds werde nach weiteren Möglichkeiten für die Bereitstellung von Mitteln

gesucht. Über eine solche Möglichkeit werde gegenwärtig im Landtag debattiert. Herr von Gerlach hebt hervor, die Nospa habe bisher mit 180 Millionen € zur Sanierung der Flensburger Sparkasse beigetragen. Mit der Sanierungsfusion habe die Nospa nicht nur im eigenen Interesse gehandelt, sondern auch einen Solidarbeitrag für die gesamte Sparkassenfamilie geleistet. Die ursprüngliche Kernkapitalquote sei von 8,8 auf 4 % zurückgegangen. Daran werde die Höhe des Stützungsbedarfs deutlich. Bei der Nospa gebe es die Erwartung, auf die Stützungsinstrumente der Sparkassen zurückgreifen zu können. Werde die Europarechtskonformität des Gesetzes vom EuGH nicht bestätigt, sei eine Rückabwicklung von Kapitalbeteiligungen notwendig, was zahlreiche Fragen aufwerfe, die der Gesetzentwurf nicht beantworte.

Herr Dr. Vogelsang betont - wiederum auf Frage des Abg. Dr. Tietze -, eine „Lex HASPA“ werde nicht angestrebt, selbst wenn dies rechtlich möglich wäre. Die HASPA sei sich keineswegs sicher, den Zuschlag zu bekommen. Es sei jedoch zu bedenken, dass der Vorschlag des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein, eine atypisch stille Einlage vorzusehen, ebenfalls eine bundesweite Öffnung mit sich bringe. Auch eine Klärung offener europarechtlichen Fragen sei mit diesem Vorschlag nicht verbunden. Nach Inkrafttreten des Gesetzentwurfs müssten - wie mit den vier freien Sparkassen bereits vor Jahren geschehen - Gespräche mit den öffentlich-rechtlichen Sparkassen und ihren Trägern geführt und Einigungschancen ausgelotet werden. Es sei durchaus möglich, dass von anderer Seite bessere Angebote vorgelegt würden; diesen müsse sich die HASPA stellen. Mit den vier freien Sparkassen habe man partnerschaftliche Lösungen gefunden, die sich seit vielen Jahren bewährt hätten. Ziel sei eine dauerhafte Kooperation, keine Überbrückungslösung. Dies gelte auch für die Kapitalausstattung der Sparkassen. Der Eigenkapitalbedarf werde sich entsprechend den Verabredungen der G-20-Staaten erhöhen, auch wenn das Ausmaß des zusätzlichen Bedarfs noch unklar sei. Wenn die künftige Vorgabe für die Eigenkapitalquote nur knapp übertroffen werde, käme es allein dadurch zu einer Verteuerung.

Hinsichtlich etwaiger Gefahren für die Stützung der Nospa durch das Gesetzesvorhaben - ebenfalls eine Frage des Abg. Dr. Tietze - legt Herr Dr. Vogelsang dar, übermäßige Ängste seien unbegründet. Der Einlagensicherung der Sparkassen lägen klar fixierte Regelungen zugrunde, auf die sich die Nospa und ihre Träger berufen könnten. Die Rückzahlung stiller Einlagen sei dagegen Gegenstand intensiver Diskussionen gewesen. Einige Träger seien dadurch stark finanziell belastet worden. Vertreter von Sparkassen in Bayern, Ostdeutschland und Rheinland-Pfalz hätten ihren Unmut über eine von ihnen vermutete Ungleichbehandlung der Träger in Stützungsfällen bekundet. Nach Auffassung von Herrn Dr. Vogelsang ergebe sich eine Inkonsistenz in der Argumentation, wenn einerseits bundesweit darauf gedrängt werde, die Träger in jedem Fall heranzuziehen, aber auf der anderen Seite den Trägern jegliche eigentümerähnliche Stellung abgesprochen werde.

Herr Henseler erläutert auf Frage des Abg. Jezewski zur Umwandlung bestehenden Eigenkapitals in Stammkapital die entsprechende Formulierung in der schriftlichen Stellungnahme der Nospa. Die gegenwärtig vorhandene Sicherheitsrücklage von einigen Millionen Euro solle nach dem Gesetzentwurf in Stammkapital umgewandelt werden. Auf der Passivseite der Bilanz werde die Sicherheitsrücklage durch das Stammkapital ersetzt. Die Eigenkapitalsituation der Sparkassen verbessere sich dadurch nicht. Das Stammkapital befinde sich jedoch im Eigentum des Trägers und unterläge Renditeerwägungen. Die Kapitalausstattung der Sparkassen erhöhe sich nur dann, wenn die aus dem Anteilsverkauf eingenommenen Gelder in der Sparkasse verblieben und nicht in den kommunalen Haushalt flössen.

Herr Kamischke merkt an - auf Frage des Abg. Dr. Tietze nach den Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf künftige Stützungsfälle -, eine Automatik gebe es bei Stützungsmaßnahmen im Rahmen des Sicherungssystems der deutschen Sparkassenorganisation nicht; vielmehr sei das konkrete Stützungsvolumen Ergebnis von Verhandlungen. Die Sparkassen deutschlandweit würden sich künftig mit solidarischen Stützungsbeiträgen zurückhalten, wenn davon auszugehen sei, dass der Träger der dann sanierten Sparkasse Stammkapital veräußere, der daraus erzielte Erlös jedoch nicht der Sparkasse zugutekomme, sondern beim Träger verbleibe. Insoweit müsse der Gesetzentwurf korrigiert werden, denn die Intention sei es, die Eigenkapitalbasis zu stärken, nicht zu schwächen.

Herr Kamischke führt ferner aus - auf Frage des Abg. Jezewski -, dass die etwaige Übernahme der Sparkassenanteile an der HSH Nordbank zum Einstiegspreis eine große Hilfe für das Eigenkapital der Sparkassen wäre.

Auf Frage des Abg. Callsen betont Herr Dr. Schackmann-Fallis, stille Einlagen eröffneten nicht die Möglichkeit einer gesellschaftsrechtlichen Einflussnahme, seien nicht veräußerbar und gefährdeten nicht etwaige bundesweit organisierte Stützungsmaßnahmen. Die Höhe des Stützungsbetrages und die dem Institut im Zuge der Unterstützung aufzuerlegenden Bedingungen müssten ausgehandelt werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Stammkapitallösung erleichtere diesen Prozess nicht.

Zu den Folgen einer nachträglich festgestellten Europarechtswidrigkeit des Sparkassengesetzes und möglichen Wegen zur Rückkehr zum Status quo ante - eine Frage der Abg. Herdejürgen - wiederholt Herr Dr. Schackmann-Fallis seine in der schriftlichen Stellungnahme getroffene Feststellung, eine einmal getroffene Teilprivatisierungsentscheidung sei Anknüpfungspunkt für die Anwendbarkeit des Grundsatzes der Kapitalverkehrsfreiheit und nicht mehr rückholbar. Ab dem Zeitpunkt der Entscheidung sei die Grenze des öffentlichen Sektors überschritten. Dieser Moment sei ausschlaggebend für das europarechtliche

Verbot, bestimmte Investoren zu bevorzugen und andere vom Anteilserwerb auszuschließen. Die Aufhebung des Gesetzes werde daran nichts mehr ändern können. Der Präzedenzfall, auf den sich potentielle private Investoren berufen könnten, wäre bereits eingetreten. Eine etwaige Rückabwicklung werde mit Kosten verbunden sein und möglicherweise auch Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.

Hinsichtlich der Maßstäbe, die die Europäische Kommission für die Bewertung der Zugehörigkeit zum öffentlich-rechtlichen Bereich anwende - eine Frage der Abg. Poersch - stellt Herr Dr. Schackmann-Fallis klar, die HASPA verfolge Ziele des Gemeinwohls und habe keinen privaten Eigentümer. Auch würden Gewinne und eventuelle Liquidationserlöse nicht privatnützig verwendet. Eine gewisse Art von Rechtsaufsicht sei vorhanden, auch wenn sie nicht der Aufsicht über öffentlich-rechtliche Sparkassen entspreche. Es sei jedoch unzulässig, anhand dieser Merkmale die Zugehörigkeit der HASPA zum öffentlichen Sektor zu konstruieren. Entscheidend sei die Auslegung des Artikels 345 AEUV in der Kommissionspraxis. Zum Ersten müsse der Anteilserwerber dem öffentlichen Bereich der Eigentumsordnung zugeordnet werden können, verstanden als Einbeziehung in die öffentlich-rechtliche Binnenorganisation der öffentlichen Hand. Es bedürfe beispielsweise eines öffentlich-rechtlichen Errichtungsaktes. Zum Zweiten müsse ein strukturell beherrschender Einfluss auf den betreffenden Anteilserwerber ausgeübt werden, beispielsweise über den Verwaltungsrat, der der öffentlichen Hand die Möglichkeit gebe, die Entscheidungen des Anteilserwerbers zu bestimmen. Das sei bei der HASPA nicht der Fall.

Herr Dr. Vogelsang verweist auf die Stellungnahmen der Gutachter aus dem juristischen Bereich und fügt hinzu, die HASPA betrachte sich zwar nicht als öffentlich-rechtliches, wohl aber - seit 1827 - als öffentliches Institut. Trotz des Fehlens eines Hamburgischen Sparkassengesetzes sei die HASPA nach § 40 KWG eindeutig dem Sparkassenbereich zugeordnet. Alle sparkassentypischen Merkmale seien erfüllt.

Herr Dr. Vogelsang bringt sein Befremden darüber zum Ausdruck, dass es intensive Versuche gebe, der HASPA Finanzholding die Nichtzugehörigkeit zum öffentlichen Bereich nachzuweisen. Wenn man sich mit derselben Intensität darum bemühen würde, die Zugehörigkeit der HASPA zum öffentlichen Bereich zu belegen, hätte man eine Lösung längst erreicht.

Auf eine weitere Frage der Abg. Poersch stellt Herr Dr. Vogelsang klar, der Internetauftritt der HASPA im Jahr 2008 habe eine unzutreffende Information enthalten. Der Fehler sei von der beauftragten Agentur begangen worden, aber von der HASPA selbst erkannt und behoben worden.

Herr Dr. Vogelsang wiederholt seine in der Stellungnahme getroffene Aussage, die Gefahren eines Nichthandelns auf dem Gebiet des Sparkassenwesens seien nicht zu unterschätzen.. Die aktuell schwierige Lage einiger Institute spräche eher für Veränderungen. Die HASPA sei bereit, an entsprechenden Lösungen mitzuwirken.

Hinsichtlich der mehrfach aufgeworfenen Frage, wie die Veräußerung von Nospa-Anteilen an private Investoren verhindert werden könne, wenn zuvor Sparkassen aus dem gesamten Bundesgebiet die Nospa unterstützt hätten, teilt Herr Dr. Vogelsang mit, die Veräußerbarkeit von Anteilen an eingebrachtem oder umgewandeltem Kapital könne zum Beispiel im Stützungsvertrag ausgeschlossen werden.

Auf den Hinweis des Abg. von Abercron auf den im Gesetzentwurf verankerten Grundsatz der Freiwilligkeit hebt Herr von Gerlach hervor, der Gesetzentwurf sehe für die Bildung von Stammkapital zwar ein Zustimmungserfordernis der Vertretung des Trägers vor, jedoch könne aus der Freiwilligkeit rasch Zwang werden. Dieser könne zum Beispiel von der BaFin ausgehen, bei der in Kürze nachgewiesen werden müsse, dass die Risikotragfähigkeit vollständig wiederhergestellt sei. Die Nospa sei aber nicht als Folge eigenen Fehlverhaltens, sondern wegen des Stützungerfordernisses für die Flensburger Sparkasse in eine Schieflage geraten. Die Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland als Träger der „alten“ Nospa hätten kein Interesse an der Aufnahme Dritter, um dieses Sanierungsdefizit zu kompensieren. Man habe die Solidargemeinschaft bereits von einer großen Last befreit.

Auf Frage des Abg. Harms nach der möglichen Europarechtswidrigkeit auch des Vorschlags des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein erklärt Herr Kamischke, der alternative Lösungsansatz, atypische Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter mit Beteiligung im Verwaltungsrat vorzusehen, berücksichtige die Zielvorgaben der Initiatoren des Gesetzentwurfs, insbesondere die Vermittlung von Mitwirkungsrechten, und sei als milderer, weniger einschneidendes Mittel im Vergleich zur Stammkapitaloption zu verstehen, denn es entstünde eine schuldrechtliche Verbindung ohne Vermittlung einer Eigentumsposition. Die Stammkapitaloption dagegen bewirke eine Schwächung der Sparkassen, da Erlöse aus Anteilsverkäufen dem Träger, nicht der Sparkasse selbst zugutekämen. Ferner werde durch die Umwandlung von Rücklagen in Stammkapital den Sparkassen kein frisches Kapital zugeführt. Der Verband könne mit dem geltenden Gesetz leben, das die Möglichkeit, stille Einlagen zu leisten, bereits vorsehe, jedoch nicht die gewünschten Mitwirkungsrechte vermittele. Insofern sei der Vorschlag des Verbandes als Einigungsangebot an die Landtagsfraktionen zu verstehen. Die Europarechtsproblematik könne auch mit dem alternativen Vorschlag nicht gelöst werden. Der Klärungsprozess sei eingeleitet worden, das Ergebnis müsse abgewartet werden.

Zur möglichen Europarechtswidrigkeit des Lösungsvorschlags des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein merkt Herr Dr. Schackmann-Fallis an, wer den Gesetzentwurf für europarechtlich unbedenklich halte, müsse dem Alternativvorschlag des Verbandes ohne Bedenken zustimmen können, da er die mit dem Gesetzentwurf verbundenen negativen Folgen vermeide.

Hinsichtlich regulatorischer Neuerungen als Folge von „Basel III“ - eine weitere Frage des Abg. von Abercron - teilt Herr Kamischke mit, diese könnten, bezogen auf die Gesamtheit der Sparkassen, bewältigt werden.

Herr Wildgruber ergänzt, es sei mit Sicherheit davon auszugehen, dass künftig mehr Eigenkapital vorgehalten werden müsse, um die Geschäfte im bisherigen Umfang fortsetzen zu dürfen. Ebenfalls sei eine Verschärfung der Bedingungen für die Anrechenbarkeit stiller Einlagen als Kernkapital zu erwarten, auch wenn die Diskussion darüber noch nicht beendet sei. In privilegierten Bereichen wie dem Sparkassenwesen sei mit einer deutlichen Ausweitung der Anforderungen an stille Einlagen zu rechnen. Die Eigenkapitalausstattung werde auch künftig im Durchschnitt der Sparkassen sicherlich ausreichend sein. Probleme seien für die Institute zu erwarten, die unter dem Durchschnitt lägen. Die HASPA sei schon bisher von verschiedenen anderen Sparkassen um kapitalverstärkende Maßnahmen gebeten worden.

Herr Dr. Schackmann-Fallis verweist darauf, bereits auf dem G-20-Gipfel in Pittsburgh sei vereinbart worden, dass Genossenschaftsbanken und Sparkassen weiterhin unter bestimmten Bedingungen stille Einlagen als Kernkapital anrechnen lassen dürften. Der Baseler Ausschuss der Notenbanken habe dazu 14 Kriterien entwickelt, von deren Umsetzung auf EU-Ebene auszugehen sei. Von besonderer Bedeutung seien die Dauerhaftigkeit der stillen Einlage und ihre Verlustteilnahme.

Auf Frage des Abg. Kalinka merkt Herr Henseler an, die Nospa sei ein typischer Fall für die Sicherungsorganisation der Sparkassen. Daher sei sie erster Ansprechpartner der Nospa gewesen. Das Konsolidierungserfordernis stehe bei der Nospa im Vordergrund. Für einen Investor, der eine entsprechende Rendite auf seine Einlage erwarte, sei die Nospa momentan jedoch nicht attraktiv. Er, Henseler, habe nach wie vor Vertrauen in die Sicherungsorganisation der Sparkassen.

Der Vorsitzende, Abg. Rother, schließt die Sitzung um 16:42 Uhr.

gez. Thomas Rother
Vorsitzender

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin